



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 15. Januar 1968

Nr. 3

Seite

Seite

**Der Hessische Minister des Innern**

Zusammenschluß der Gemeinden Ernsbach und Erbuch im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Ernsbach-Erbuch“ . . . . . 65

Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Gumpen und Oberklein-Gumpen im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Gumpen“ . . . . . 65

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. 12. 1967 . . . . . 66

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 . . . . . 67

**Der Hessische Minister der Justiz**

Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für das Finanzgericht und für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgewalt; hier: Anordnungen im Bereich des Haushalts-, Kassen-, Kosten- und Rechnungswesens . . . . . 71

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren im Binnen- und Übergangsverkehr der Industriebahn Offenbach am Main . . . . . 75

Nachtrag zum Tarif der Hafenbahn der Stadt Offenbach am Main . . . . . 75

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung . . . . . 75

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung . . . . . 75

Sozialhilfe und Kriegsopterfürsorge; hier: Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 3 BSHG . . . . . 75

Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Festsetzung von Verrechnungshöchstätzen a) für Grundausbildungslehrgänge und Jugendgemeinschaftswerke b) für Kosten der Unterbringung in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen und Heimen für Arbeiter unter 25 Jahren und Pflegestellen) einschließlich sozialpädagogischer Zuschlag . . . . . 76

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

Außenstelle Rotenburg des Wasserwirtschaftsamtes Fulda . . . . . 76

**Personalmeldungen**

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . . 76

Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . . 77

**Regierungspräsidenten****DARMSTADT**

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hebstahl, Landkreis Erbach . . . . . 76

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes „Kreuzersgrund“ mit dem Sitz in Ützhausen, Landkreis Lauterbach . . . . . 80

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Landenhausen, Landkreis Lauterbach . . . . . 82

**WIESBADEN**

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hasselborn, Landkreis Wetzlar . . . . . 85

Buchbesprechungen . . . . . 86

**Öffentlicher Anzeiger**

Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 4. Oktober 1967 . . . . . 95

Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M.) . . . . . 101

61

**Der Hessische Minister des Innern****Zusammenschluß der Gemeinden Ernsbach und Erbuch im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Ernsbach-Erbuch“**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. Dezember 1967 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Gemeinden Ernsbach und Erbuch im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Ernsbach-Erbuch“

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 21. 12. 1967

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 — 60/67  
StAnz. 3/1968 S. 65

62

**Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Gumpen und Oberklein-Gumpen im Landkreis Erbach zu der neuen Gemeinde „Gumpen“**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. Dezember 1967 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Jan. 1968 die Gemeinden Groß-Gumpen und Oberklein-Gumpen im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Gumpen“

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 28. 12. 1967

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 — 60/67  
StAnz. 3/1968 S. 65

### Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. Dezember 1967 im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT und des Länderlohntarifvertrages Nr. 12 mit den am BAT beteiligten Gewerkschaften den Achtzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages abgeschlossen. Ich gebe den am 1. Januar 1968 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt.

Zur allgemeinen Unterrichtung darf ich darauf hinweisen, daß der Siebzehnte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages, der nur für den Bereich des Bundes von Bedeutung ist, zu einem späteren Zeitpunkt nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht werden wird.

Zum Vollzug des anliegenden Änderungstarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Die durch § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages vereinbarte Ergänzung des § 20 Abs. 6 Buchst. f BAT hat nur für den Bereich des Bundes Bedeutung.

2. Bei der Ergänzung des § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 3 BAT durch § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung.

3. § 1 Nr. 3 des Tarifvertrages hat für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe keine Auswirkungen, da es sich um die Ergänzung des § 27 Abschn. A BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung handelt.

4. Die Ergänzung des § 28 Abs. 1 BAT durch § 1 Nr. 4 des Tarifvertrages schafft die rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme der Vergütungsgruppen V c und IV b in die Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967 (vgl. meinen Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2102 A — 6 — I B 3).

5. Durch § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages wird § 39 Abs. 3 Satz 3 BAT an die Fassung des § 41 BAT angepaßt, die dieser durch den Fünfzehnten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 29. November 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 erhalten hat (vgl. hierzu meinen Erlaß vom 30. Januar 1967 — P 2100 A — 486 — I B 31 — StAnz. S. 242).

6. Die Ergänzung des § 60 Abs. 1 BAT durch § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages ist durch die am 1. Januar 1968 in Kraft tretende Änderung des § 67 AnVG bedingt.

Nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB ist das 65. Lebensjahr am Tage vor dem Geburtstag vollendet, an dem der Angestellte 65 Jahre alt wird. Der Angestellte, der am Ersten eines Monats 65 Jahre alt wird, scheidet nach der derzeitigen Fassung des § 60 Abs. 1 BAT daher mit Ablauf des vorangegangenen Monats aus. Durch die Anfügung des zweiten Halbsatzes an die vorgenannte Vorschrift wird der Zeitpunkt des Ausscheidens um einen Monat hinausgeschoben. Die Ergänzung ist im Hinblick auf die am 1. Januar 1968 in Kraft tretende Änderung des § 67 Abs. 1 AnVG vereinbart worden, nach der das Altersruhegeld nicht mehr vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, sondern erst nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfüllt der an einem Monatsersten geborene Versicherte die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersruhegeldes erst in dem Monat, in dem sein Geburtstag fällt. Der am Ersten eines Monats geborene Angestellte bezieht daher für den Monat, in dem sein 65. Geburtstag fällt, weder Altersruhegeld noch würde er seine Vergütung erhalten, da er bereits mit Ablauf des davorliegenden Monats ausgeschieden ist. Die Ergänzung des § 60 Abs. 1 BAT stellt sicher, daß der Angestellte erst mit dem Ende des Monats ausscheidet, nach dessen Ablauf die Gewährung des Altersruhegeldes beginnt.

Obwohl die Ergänzung des § 60 Abs. 1 BAT am 1. Januar 1968 in Kraft tritt, sollen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch die Fälle erfaßt werden, in denen Angestellte, deren 65. Geburtstag auf den 1. Januar 1968 fällt und die nach der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung der

genannten Vorschrift daher mit Ablauf des Monats Dezember 1967 ausscheiden müßten. Das Arbeitsverhältnis dieser Angestellten ist erst mit Ablauf des Monats Januar 1968 zu beenden. Sie beziehen vom 1. Februar 1968 an das Altersruhegeld.

Eine entsprechende Änderung des § 63 Abs. 1 MTL II ist beabsichtigt. Ich bitte, in den in Betracht kommenden Fällen das Arbeitsverhältnis der unter den MTL II fallenden Arbeiter ebenfalls nach Maßgabe des ergänzten § 60 Abs. 1 BAT enden zu lassen.

7. Die Neufassung des § 65 Abs. 3 BAT durch § 1 Nr. 7 des Tarifvertrages stellt eine redaktionelle Anpassung an die mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getretene Neufassung des § 41 BAT dar. Vergleiche hierzu auch Nr. 5 dieses Erlasses.

8. Die Änderung der in § 1 Nrn. 8 und 9 des Tarifvertrages genannten Sonderregelungen des BAT schafft die Voraussetzung dafür, daß die Bereitschaftsdienstvergütungen künftig ausschließlich in den jeweiligen Vergütungstarifverträgen vereinbart werden können, ohne daß stets wiederkehrende Änderungen der Sonderregelungen erforderlich werden. Vergleiche hierzu Abschnitt III meines Erlasses vom 19. Dezember 1967 — P 2102 A — 6 — I B 3 —, mit dem ich den Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967 bekanntgegeben habe.

9. § 2 des Tarifvertrages ist für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe ohne Bedeutung. Der BAT war aus besonderen Gründen lediglich gegenüber der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gekündigt worden.

Eine Ergänzung des Vollzugserlasses zum BAT im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Neufassung bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, 22. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2100 A — 493 — I B 3  
StAnz. 3/1968 S. 66

Anlage

### Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. Dezember 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 20 Abs. 6 Buchst. f wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
2. In § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 3 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird hinter dem Wort „Auf-rückungszulage“ die Ziffer „I“ eingefügt.
3. § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neuer Unterabsatz 3 eingefügt:

„Hat ein Angestellter bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 24 bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die

Zulage berechnet war, so erhält er die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrunde gelegt war, wenn diese höher ist als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung.“

b) Absatz 3 Unterabs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,  
aa) wenn seine bisherige Grundvergütung nach Stufen bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte,

bb) wenn seine bisherige Grundvergütung nicht nach Stufen bemessen war, die Grundvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Grundvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Arbeitgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung;“

c) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Unterabsatz 4 angefügt:

„Die Unterabsätze 2 und 3 gelten entsprechend bei der Wiedereinstellung von Angestellten, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden (Saisonangestellte).“

4. In § 28 Abs. 1 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden jeweils vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „V a“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „IV b“ und ein Komma und jeweils nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „V b“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „V c“ und ein Komma eingefügt.

5. In § 39 Abs. 3 werden in Satz 3 nach „§ 41“ eingefügt „Abs. 1“ und in Satz 4 „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch „Abs. 5 Satz 1“.

6. In § 60 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„vollendet der Angestellte das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“

7. § 65 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Beim Tode des Angestellten verbleiben dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung nach Maßgabe der im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

8. Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b und Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung erhalten die folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

9. Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III und Nr. 3 Abschnitt A Abs. 3 Satz 1 SR 2 n erhalten die folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

## § 2

### Wiederinkraftsetzung des BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) unter Berücksichtigung des Fünfzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Änderungsarbeitsvertrages zum BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wieder in Kraft gesetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn/Köln, 3. 12. 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — Der Vorstand —  
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —  
Unterschriften

64

An die obersten Landesbehörden

### Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967

#### 1 Äußere Form der Haushaltsrechnung

Abweichend von § 77 RHO wird die Haushaltsrechnung gem. § 15 HG 1967 wie im Vorjahr in gekürzter Form aufgestellt.

Es werden also in den Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 16 bei den Kapiteln die Ergebnisse der Titelgruppen dargestellt.

Unverändert bleiben:

Die horizontale Gliederung,  
die Rechnungen der Einzelpläne 17 und 18 (beim Einzelplan 18 entfällt jedoch die Anlage),  
die Rechnungen über den a. o. Haushalt sowie die Anlagen zur Haushaltsrechnung.

#### 2 Allgemeine Hinweise zu den Beiträgen

2.01 Die Erläuterungen und Begründungen zu den Mehr- oder Minderbeträgen bitte ich so zu fassen, daß sie unverändert übernommen werden können. Die Texte sollen in kurzer Form den Grund für die Abweichung vom Haushaltsplan einwandfrei erkennen lassen. Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, die letztjährige Haushaltsrechnung heranzuziehen.

2.02 Außerplanmäßige Titel und Unterteile von Titeln bitte ich nach § 14 RRO zu bezeichnen: Die Zusätze „apl.“ und „(kursiv)“ sind vor die Titelnummer oder den Unterteil eines Titels zu setzen.

2.03 Aus drucktechnischen Gründen sind für die Anlagen — in einfacher Ausfertigung — Bogen der Größe DIN A 4 (Hoch- oder Querformat) zu verwenden und die Bogen nur auf einer Seite zweizeilig zu beschreiben.

2.04 Wenn Zweifelsfragen nicht an Hand der vorjährigen Haushaltsrechnung geklärt werden können, bitte ich, sich mit mir ins Benehmen zu setzen.

#### 3 Beiträge für den Einzelplan (§ 70 RWB)

3.01 An Stelle des Beitrages nach Muster 21 RWB übersenden mir die obersten Landesbehörden die als Beitrag zur Haushaltsrechnung bezeichnete Ausfertigung der Zentralrechnung (vgl. Rechnungslegungserlaß vom 17. November 1967 — H 3030 A — III A 21 Tz. 2.491 —). Ich bitte, die Beiträge ohne Anschreiben zu übersenden und Anlagen — gegebenenfalls Fehlanzeigen — auf dem Titelblatt zu vermerken.

3.02 In diesem Beitrag sind in Spalte 9 die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — nachzutragen. Die entsprechende Spalte 10 in der Zusammenstellung ist nicht auszufüllen. Die Spalte 9 ist aufzurechnen; dabei sind Zwischensummen und die Gesamtsumme zu bilden wie bei den Spalten 2—8.

- 3.03 Die Zentralrechnungen enthalten nicht den Wortlaut der Zweckbestimmungen; dieser ist auch im Beitrag nicht erforderlich.
- 3.04 Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.
- 4 Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge (§ 71 Abs. 2 RWB)**
- 4.01 Bei den Einzelplänen 01 bis 16 ist abweichend von § 71 Abs. 2 RWB das Mehr oder Weniger der einzelnen Titelgruppen zu erläutern, wenn es 100 000,— DM überschreitet. Dabei ist anzugeben, bei welchen Titeln der Unterschied hauptsächlich entstanden ist. Titel, bei denen die Differenz mehr als 50 000,— DM beträgt, sind auch dann zu erläutern, wenn das Mehr oder Weniger der Titelgruppe 100 000,— DM nicht übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist auf volle 1000,— DM abzurunden.
- 4.02 Beim Epl. 17 und beim außerordentlichen Haushalt ist das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel (Unterteile) zu erläutern, wenn es 50 000,— DM übersteigt.
- 4.03 Beim Epl. 18 ist das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel (Unterteile) zu erläutern, wenn es 100 000,— Deutsche Mark übersteigt. Baumaßnahmen (Anlage zum Epl. 18), bei denen der Unterschied im Einzelfall mehr als 50 000,— DM beträgt, sind mit ihrem auf volle 1000,— Deutsche Mark abgerundeten Unterschiedsbetrag in der Erläuterung aufzuführen.
- 4.04 Sind aus dem gleichen Anlaß Mehr- oder Minderbeträge bei einer Reihe von Titeln entstanden, die mit wesentlich gleichem Wortlaut zu erläutern wären, so ist das Mehr oder Weniger bei diesen Titeln tunlichst durch eine Sammelerläuterung zu erklären (vgl. auch Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1966 Tz. 5.2).
- 4.05 Es sind nicht zu erläutern:
- 4.051 Mehrausgaben, wenn und soweit sie als Haushaltsüberschreitungen der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bedürfen; sie werden in der Anlage I nachgewiesen und begründet (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Haushaltsvorgriffe; vgl. Tz. 5.01).
- 4.052 Mehrausgaben, die nach § 2 Nr. 8 RWB und § 3 HG 1967 durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt oder durch (Mehr-)Einnahmen ausgeglichen sind; sie werden in der Anlage IX zur Haushaltsrechnung zusammengestellt (vgl. Tz. 5.09);
- 4.053 Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben, wenn sie bei der Titelgruppe den Betrag von 100 000,— DM oder beim einzelnen Titel den Betrag von 50 000,— DM nicht überschreiten (vgl. Tz. 4.01).
- 4.06 In die Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1967 wird unter Abschnitt „Sonstige Hinweise“ folgendes aufgenommen:
- 4.061 „Wenn die Personalausgaben keine anderweitige Erläuterung enthalten, sind bei den Titeln 101 und 104 entstanden
- 4.0611 Minderausgaben, weil an Stelle von Beamten und zu Lasten freier Planstellen Angestellte beschäftigt wurden, Planstellen (Stellen) während des ganzen Jahres oder vorübergehend unbesetzt oder unterbesetzt waren (z. B. § 5 HG 1967);
- 4.0612 gedeckte Mehrausgaben, weil Angestellte an Stelle von Beamten und zu Lasten freier Planstellen beschäftigt wurden.
- 4.062 Wenn Einsparungen bei den Titeln 200 bis 299 nicht erläutert sind, wurden sie zur Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 3 HG 1967 vorgenommen.“ Soweit Mehr- oder Minderausgaben aus einem oder mehreren der vorstehenden Gründe entstanden sind, bedarf es einer Erläuterung in den Rechnungen der Einzelpläne nicht.
- 4.07 Wenn Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1968 übertragen werden, ist nach § 70 Abs. 4 RWB anzugeben, welche Verpflichtungen aus den Ausgaberesten zu erfüllen sind und wie darüber verfügt werden soll. Da ich der Übertragung dieser Ausgabereste gemäß § 17
- RWB in der Regel bereits zugestimmt habe, ist im Interesse der Arbeiterleichterung an Stelle von Einzelerläuterungen dem Einzelplan eine Sammelerläuterung voranzustellen, daß die am Schluß des Rechnungsjahres 1967 verbliebenen und in das Rechnungsjahr 1968 übertragenen Ausgabereste — je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen — zur Vorbereitung, zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt werden.
- 4.08 Bei der Anfertigung der Erläuterung bitte ich noch folgendes zu beachten:
- 4.081 In Sp. 3 sind die erläuterten Beträge (bei den Einzelplänen 01 bis 16 das Mehr oder Weniger der Titelgruppen, bei den Einzelplänen 17 und 18 sowie beim a. o. Haushalt das Mehr oder Weniger der einzelnen Titel) in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie in den Zentralrechnungen, also nicht getrennt nach Einnahmen und Ausgaben oder nach Mehr- oder Minderbeträgen. Mehrbeträge sind mit dem Vorzeichen „+“ Minderbeträge mit dem Vorzeichen „—“ zu versehen; Überträge oder Summen sind nicht zu bilden.
- Ich bitte zu beachten, daß Beträge, die keiner Erläuterung bedürfen, nicht aufzuführen sind.
- 4.082 In Spalte 4 ist stichwortartig anzugeben, worauf das Mehr oder Weniger zurückzuführen ist (vgl. Tz. 4.01).
- 5 Den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):**
- 5.01 Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben.
- 5.011 Eine das Rechnungssoll übersteigende Ausgabe ist als überplanmäßige oder eine im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgabe als außerplanmäßige Ausgabe in die Anlage I erst dann aufzunehmen, wenn die Deckungs- und Ausgleichsmöglichkeiten (vgl. Tz. 4.052) ausgenutzt sind. Überschreitungen (vgl. § 76 RHO) entstehen daher
- 5.0111 bei einseitig oder gegenseitig deckungsfähigen Titeln erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgabe nicht durch die Minderausgabe der deckungspflichtigen Titel gedeckt werden kann;
- 5.0112 bei Ausgabebewilligungen, die auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen eines Einnahmetitels verstärkt werden können, erst dann und nur insoweit, als die Summe von Haushaltsansatz, (Mehr-)Einnahme und übernommenem Ausgabereist überschritten wird;
- 5.0113 bei den Sachausgaben erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgaben nicht nach Tz. 5.0111 und auch nicht im Rahmen der Ermächtigung des § 3 Abs. 4 HG 1967 gedeckt werden können. Ist während des Rechnungsjahres die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei einem Titel der Sachausgaben beantragt und erteilt worden und ergibt sich am Schluß des Rechnungsjahres, daß die Mehrausgabe im Rahmen des § 3 Abs. 4 HG 1967 gedeckt werden kann, so ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- 5.012 In die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1967 wird folgende allgemeine Begründung aufgenommen:  
„Die Haushaltsmittel bei den Titeln  
107 (Beihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter),  
108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostensatz usw.),  
110 (Abfindungen und Übergangsgelder),  
111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte),  
217 (Umszugskostenvergütungen und Umszugskostenbeihilfen),  
298 (Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung)  
sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt. Soweit die Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht.  
Für die Leistung der Mehrausgaben bestand in den meisten Fällen eine rechtliche Verpflichtung.“

An Stelle gleichlautender Begründungen ist bei den in Frage kommenden Titeln der Einfachheit halber lediglich auf die vorstehende allgemeine Begründung hinzuweisen.

- 5.013 Verbleibt bei der Titelgruppe Sachausgaben nach Ausnutzung der Deckungsmöglichkeiten des § 3 HG 1937 eine überplanmäßige Ausgabe, so ist diese nicht anteilmäßig auf mehrere Titel zu verteilen, sondern tunlichst bei nur einem Titel nachzuweisen und zu begründen.
- 5.014 In Spalte 3 sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) und die Haushaltsvorgriffe mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem von mir nach § 33 Abs. 1 RHO genehmigten Betrag, in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge einzutragen. Die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben bitte ich schwarz, die Haushaltsvorgriffe rot zu unterstreichen.
- 5.015 Für jede Titelgruppe ist eine Zwischensumme zu bilden, die mit der entsprechenden Zwischensumme in Sp. 9 der Zentralrechnung übereinstimmen muß. Liegt eine Überschreitung nur bei einem Titel einer Titelgruppe vor, so ist der Betrag nicht als Zwischensumme zu wiederholen.
- 5.016 In Spalte 4 sind die Eintragungen mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen; zu den jeweiligen Kapitel- und Titelnummern der Spalte 1 sind hier außerdem die Bezeichnungen der Kapitel, die Zweckbestimmungen der Titel und Unterteile anzugeben. Sofern die Zweckbestimmung unmißverständlich bleibt, darf der Wortlaut abgekürzt werden.
- Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Haushaltsvorgriff sind für sich zu begründen. Sind jedoch Überschreitungen bei einzelnen Titeln aus dem gleichen Anlaß entstanden und müßten sie mit dem gleichen Wortlaut begründet werden, so darf abweichend von § 71 Abs. 1 RWB für diese Titel eine Sammelbegründung vorangestellt werden (vgl. Tz. 5.012).
- 5.017 Die Begründung soll knapp sein, möglichst aus kurzen Hauptsätzen bestehen und klar erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabwendbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§§ 45, 46 RWB). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte.
- 5.018 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die im Antrag nach Muster 14 RWB angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Deckung bzw. Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht.
- Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 33 Abs. 1 RHO sind im Anschluß an die Begründung wie folgt zu vermerken:
- „Zust. HMdF v. 28. 3. 67 — H 1105-05-III B 43 —“.
- Liegt meine Zustimmung nicht vor, so ist neben der Begründung darzulegen, warum der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt wurde. Bei Überschreitungen bis zu 200 DM im Einzelfall wird auf die Begründung sowie auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 4 nur zu vermerken „Geringfügig“.
- 5.019 Am Schluß der Anlage I sind die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und die Gesamtsumme zu bilden; diese muß mit der Einzelplansumme in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen.
- 5.02 Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge usw. (§ 79 Abs. 1 Satz 1 RHO).
- 5.021 In diese Nachweisung ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Be-
- schlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 54 RHO, § 66 RWB), der nach § 131 AO erlassenen, nach § 130 AO niedergeschlagenen und der dauernd nicht einziehbaren Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB) aufzunehmen.
- 5.022 Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Niederschlagungen und Abstandnahmen sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.
- 5.023 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Nachweisung sind aufzurechnen.
- 5.03 Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO) mit Angabe der Grundstücksveräußerungen über 10 000 DM.
- 5.031 In Spalte 3 sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festtitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben.
- 5.032 In die Nachweisung sind nicht aufzunehmen:
- 5.0321 Betriebseinnahmen und ähnliche (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obst- und Weinverkauf, Verkauf von Ansichtskarten, Veröffentlichungen, Verzeichnisse),
- 5.0322 Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 1000 DM nicht übersteigen.
- 5.033 In Spalte 7 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern. Für Mehrerlöse bei den Einnahmetiteln 2 und 75 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 2 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmaterial und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 75 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen ist.
- 5.034 In einer Beilage zur Anlage III sind alle Grundstücksveräußerungen mit einem Verkaufserlös von mehr als 10 000 DM im Einzelfall unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, des Erwerbers und des Verkaufserlöses anzugeben. Das gilt also auch dann, wenn die Verkaufserlöse nicht einzeln, sondern in einem Globalbetrag im Haushaltsplan veranschlagt sind und die Einnahmen diesen Globalbetrag nicht überschreiten.
- Grundstücksveräußerungen sind nur in die Beilage der Haushaltsrechnung für das Jahr aufzunehmen, in dem erstmals ein Erlös aus dem Verkauf vereinnahmt worden ist. Nur dieser tatsächlich vereinnahmte Betrag ist in Spalte 5 anzugeben. Noch nicht gezahlte Verkaufserlöse (Restkaufgelder) sind in Spalte 6 zu vermerken. Werden Restkaufgelder in späteren Rechnungsjahren gezahlt, so sind die Grundstücksveräußerungen nicht erneut in die Beilage aufzunehmen.
- Die Spalten der Nachweisung und der Beilage sind nicht aufzurechnen.
- 5.04 Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Ministers der Finanzen von einer anderen Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Satz 3 RHO).
- 5.041 Die Nachweisung ist anzufertigen nur von Behörden, die Gegenstände unentgeltlich übernommen (nicht abgegeben) haben und nur für Gegenstände, zu deren Überlassung meine Zustimmung erforderlich ist, deren Wert also im einzelnen Übernahmefall den Betrag von 3000 DM übersteigt.
- 5.042 Beim einzelnen Übernahmefall kann es sich um einen oder um mehrere Gegenstände mit einem Gesamtwert von mehr als 3000 DM handeln. Von einer Einzelaufstellung kann abgesehen werden, wenn sich die übernommenen Gegenstände unter einem Sammelbegriff

- zusammenfassen lassen (z. B. Kücheneinrichtungen, Büroeinrichtungsgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von ... DM).
- 5.05 Anlage V: Nachweisung der vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO).
- 5.051 Als Tauschgeschäfte im Sinne des § 47 Abs. 6 RHO sind Rechtsgeschäfte anzusehen, die die Hingabe von dem Land gehörenden Gegenständen gegen den Empfang anderer Gegenstände bezwecken. Sie sind in die Nachweisung aufzunehmen, wenn
- 5.0511 der Wert des hingegebenen sich mit dem des empfangenen Gegenstandes deckt und eine Buchung in Ein- nahme sowie Ausgabe nicht stattgefunden hat oder
- 5.0512 bei einem Tauschgeschäft ausgleichende Spitzenbe- träge verblieben sind. Hierbei ist in der Spalte „Ver- merke“ auf die Haushaltsstelle, bei der der auszuglei- chende Spitzenbetrag gebucht ist, hinzuweisen.
- 5.052 Solche Rechtsgeschäfte sind dann nicht als Tauschge- schäfte anzusehen und nicht in die Nachweisung auf- zunehmen, wenn
- 5.0521 aus dem Vertrag ohne weiteres zu erkennen ist, daß es sich um ein Doppelgeschäft (Kauf und Verkauf) handelt;
- 5.0522 aus der Geringwertigkeit des einen Gegenstandes zu schließen ist, daß es sich nicht um einen Tausch han- deln kann;
- 5.0523 Gegenstände gegen Rechtsvorteile anderer Art hinge- geben oder übernommen werden;
- 5.0524 der hinzugebende Gegenstand erst zum Zwecke des Tausches erworben wird.
- 5.06 Anlage VI: Nachweisung der Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe (§ 79 Abs. 1 Satz 4 RHO). Es sind alle Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe aufzunehmen, auch wenn sie in den nach § 9 a RHO den Einzelplänen für das Rechnungsjahr 1967 beizufügen- den Nachweisungen nicht enthalten sind. Die Anlage VI wird in drei Abschnitte gegliedert:
- 5.061 Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand von Sondervermögen.
- 5.0611 Es ist von dem in der Rechnung 1966 verbliebenen Be- stand auszugehen; im übrigen müssen die in der Nach- weisung angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Be- stände mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.
- 5.0612 Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpa- pieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich, in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstel- lung in der Haushaltsrechnung 1966).
- 5.062 Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftsbetriebe (ohne Staatsbäder, Ferienhotels und Hessische Lotterieverwaltung). Ich bitte, die Einnahmen und Ausgaben der Domäne Beberbeck und der Staatsdarien in der gleichen Weise aufzugliedern wie in der Haushaltsrechnung 1966. Kassenbestände, die auf Sparkonten eingezahlt sind, sowie Rücklagen sind nachrichtlich zu vermerken.
- 5.063 Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Hessischen Staatsbäder, Ferienhotels des Landes Hes- sen und der Hessischen Lotterieverwaltung. Ich bitte, mir diese Unterlagen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.
- 5.07 Anlage VII: Eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr 1967 keine weiteren Ein- zahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind, angenommen wurden (§ 71 Abs. 3 RWB). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten des Behördenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch An- fordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.
- 5.08 Anlage VIII: Übersicht über die Inanspruchnahme von Bindungsermächtigungen am Schluß des Rech- nungsjahres 1967.
- 5.081 Nach einem Beschluß des Landtages vom 11. 12. 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Über- sicht vorzulegen, aus der die Beanspruchung der Bin- dungsermächtigungen durch die einzelnen Ressorts er- sichtlich ist. In der Übersicht sind die Titel nicht nur aufzuführen, wenn der Haushaltsplan 1967 Bindungs- ermächtigungen enthält, sondern auch, wenn ich im Einzelfall gemäß § 45 b Abs. 2 RHO der Übernahme von Verbindlichkeiten zugestimmt habe.
- 5.082 Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Muster 9 gegenüber den Vorjahren eine erweiterte Spalteneinteilung hat.
- 5.09 Anlage IX: Nachweisung der Mehrausgaben, die auf Grund des § 3 HG 1967 sowie entsprechender Haus- haltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.
- 5.091 Es ist darzustellen, welche Mehrausgaben im einzelnen (Titel) gedeckt oder ausgeglichen sind und bei welchen Titeln die Einsparung oder (Mehr-)Einnahme erzielt worden ist. Die Titel sind — mit Ausnahme der Sach- ausgaben — einzeln aufzuführen.
- 5.092 Bei der Titelgruppe Sachausgaben sind die gedeckten oder ausgeglichenen Mehrausgaben in einer Summe an- zugeben. Werden zur Deckung jedoch auch Einsparun- gen anderer Titelgruppen herangezogen, so sind diese unter Angabe von Haushaltsstelle und des zur Dek- kung herangezogenen Betrages in der Spalte 4 aufzu- führen. Nach § 3 Abs. 4 HG 1967 können die obersten Landes- behörden mit meiner Zustimmung die Deckungsfähig- keit der Bewilligungen für Sachausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht über- tragbar sind, der Mehrbedarf des einzelnen Titels nicht mehr als 25 v. H. beträgt und die Maßnahme wirt- schaftlich zweckmäßig erscheint. Im Rundschreiben vom 16. 6. 1967 — H 1000/67 — III A 1 — betr. Ausführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 habe ich mich in Abschn. C Ziff. III Nr. 3 damit einverstan- den erklärt, daß die obersten Landesbehörden diese Deckungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit anordnen. Ich unterstelle, daß diese Anordnung allgemein erteilt ist. Unter Mehrbedarf im Sinne des § 3 Absatz 4 HG 1967 ist der Betrag zu verstehen, der nach Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 1 und 2 verbleibt.
- 5.093 Sollen die Mehrausgaben eines Titels auf Grund § 3 HG 1967 oder entsprechender Haushaltsvermerke durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden, so muß bei dem deckungspflichtigen Titel die Einsparung auch tatsächlich vorhanden sein und aus der Zentralrech- nung hervorgehen.
- 5.10 Anlage X: Übersicht zu § 6 HG 1967. Nach § 6 Abs. 1 HG 1967 sind die Ansätze bei den allge- meinen und den einmaligen Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beru- hen, in Höhe von 5 v. H. gesperrt. Nach § 6 Abs. 2 HG 1967 können die gesperrten Beträge mit meiner Genehmigung gegen Einsparungen an an- derer Stelle desselben Einzelplans freigegeben werden. Ich bitte deshalb, wie in dem anliegenden Muster 11 vorgesehen, die Gesamtsumme der auf den Einzelplan entfallenden gesperrten Beträge, getrennt nach allge- meinen und einmaligen Ausgaben, mitzuteilen.
- 5.11 Anlage XI: Nachweisung über die Verschiebung bei den Ausgabereisten. In der Anlage XI sind die Ausgabereiste aufzuführen, die — ganz oder teilweise — im Rechnungsjahr 1966 bei einer anderen Haushaltsstelle verblieben sind, als sie im Rechnungsjahr 1967 nachgewiesen werden; einer Erläuterung in den Rechnungen der Einzelpläne bedarf es daher nicht.
- 5.12 Fehlanzeigen zu den Anlagen I bis XI sind erforder- lich; ich bitte jedoch, sie nicht getrennt für jede Anlage auf einem besonderen Bogen zu erstatten, sondern auf dem Beitrag zusammenzufassen (vgl. Tz. 3.01).
- 5.13 Muster für die Anlagen sind den obersten Landes- behörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 21. 12. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1007/67 — III A 21

StAnz. 3/1968 S. 67

**Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für das Finanzgericht und für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (GVBl. I 1967, S. 182, 183);**

hier: Anordnungen im Bereich des Haushalts-, Kassen-, Kosten- und Rechnungswesens

Mit der Übernahme des Hessischen Finanzgerichts und der hessischen Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz ist es zur Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Verwaltung erforderlich, die für die Justizverwaltung getroffenen und bewährten Regelungen auch bei den vorgenannten Gerichten einzuführen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Besonderheiten dieser Gerichte entgegenstehen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 ergehen daher die nachstehenden Anordnungen

in Abschnitt A über das Haushaltswesen,  
in Abschnitt B über das Kassenwesen,  
in den Abschnitten C und D über das Kostenwesen und  
in Abschnitt E über das Prüfungs- und Rechnungswesen.

Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

**ABSCHNITT A**

**Haushaltswesen**

1. Dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts werden die in Kapitel 05 08 veranschlagten Haushaltsmittel durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift dieses Kapitels zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Oberjustizkasse Frankfurt am Main erhält von mir unmittelbar einen beglaubigten Abdruck des Einzelplans 05.

2. Dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und den Präsidenten der Verwaltungsgerichte werden — entsprechend der in der Justizverwaltung getroffenen Regelung — Haushaltsmittel bei den Titeln 200, 201, 202, 204, 206, 208, 215a und 260 zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen (verteilte Haushaltsmittel). Haushaltsmittel bei den anderen Titeln des Kapitels 05 09 bleiben unverteilt; über sie kann im Rahmen der Anordnungsbefugnis und unter Beachtung von § 26 RHO verfügt werden, ohne daß sie besonders zugewiesen sind (unverteilte Haushaltsmittel).

3. Entsprechend der für die Justizverwaltung getroffenen Regelung sind Geldstrafen und Geldbußen künftig bei 05 09 — 3 zu buchen (bisher 03 10 — 5).

4. Die seither im Kapitel der Verwaltungsgerichtsbarkeit übliche Aufteilung der Beträge bei den Ausgabiteln ist für die Gerichte nicht verbindlich (vgl. vorst. Nr. 2); sie haben ohnehin nur die Bedeutung einer Erläuterung, weil sie nicht im Dispositiv des Haushaltsplans ausgebracht sind.

5. Entsprechend der für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Staats(Amts)anwaltschaften und für die Vollzugsanstalten getroffenen Regelung werden die Plan- und Hilfsstellen des höheren und des gehobenen Dienstes im Justizministerium bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung aller anderen Stellen wird den Gerichtspräsidenten übertragen. Die Aufteilung dieser Stellen im Kapitel der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Haushaltsplan für 1967 auf die einzelnen Gerichte ist verbindlich; Beträge aus Titel 104c bitte ich mit eingehender Begründung bei mir zu beantragen.

6. In Angelegenheiten, die die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Betriebsmittel betreffen, berichten die Gerichtspräsidenten mir unmittelbar. Dementsprechend ergehen auch die Zuweisungs- oder Genehmigungserlasse unmittelbar an die Gerichtspräsidenten. In allen übrigen Angelegenheiten berichten die Präsidenten der Verwaltungsgerichte über den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs. Unberührt bleiben Anordnungen in Runderlassen, in denen die unmittelbare Berichterstattung vorgesehen ist.

7. Die Anordnungsbefugnis zu Titel 104 obliegt dem Leiter der Bezirkslohnstelle in Frankfurt am Main. Im übrigen richtet sich die Anordnungsbefugnis nach § 27 Abs. 1 und 2 RWB. Bei der Inanspruchnahme der Haushaltsmittel Titel 299

(vermischte Verwaltungsausgaben) ist der Runderlaß vom 13. Dezember 1967 (JMBl. 1968 S. 9) zu beachten; zu Titel 203 verweise ich auf den Runderlaß vom 13. November 1961 (JMBl. S. 145).

8. Nur die verteilten Haushaltsmittel sind an Hand der Haushaltsüberwachungsliste zu bewirtschaften; sie dürfen ohne meine vorherige Zustimmung nicht überschritten werden (§§ 32, 33 RHO). Bei der Bewirtschaftung der Titel 204 und 206 ist der Runderlaß vom 13. November 1961 (JMBl. S. 144) zu beachten. Zu Titel 260 bitte ich alsbald zu berichten, für welche Zwecke diese Haushaltsmittel im Rechnungsjahr 1968 in Anspruch genommen werden sollen, und dabei auch die vorgesehene Anzahl der Teilnehmer sowie die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

9. Die Führung der Haushaltsüberwachungsliste richtet sich nach dem Runderlaß vom 14. Dezember 1960 (JMBl. 1961 S. 2). Der seither verwendete Vordruck der Landesbeschaffungsstelle kann weiter verwendet werden. In der Haushaltsüberwachungsliste werden nur Ausgaben aus den verteilten Haushaltsmitteln angeschrieben. Entsprechend der bisherigen Handhabung braucht sie im Rechnungsjahr 1968 nicht nach Unterteilen geführt werden.

10. Dementsprechend brauchen auch in den Kassenanweisungen keine Unterteile angegeben werden, ausgenommen Auszahlungsanordnungen zu 05 09 — 310. Hier ist stets der Unterteil anzugeben, weil die Oberjustizkasse bei diesem Titel getrennt nach Unterteilen bucht. Mit der Auszahlungsliste (Vordruck 6.457 — früher VKO 41) dürfen daher jeweils nur Belege zu einem Unterteil des Titels 310 zusammengefaßt werden.

11. Die Führung der Anschreibungsliste für angeordnete Verwaltungseinnahmen richtet sich nach dem Runderlaß vom 23. März 1960 (JMBl. S. 43) in der Fassung vom 22. Dezember 1961 (JMBl. 1962 S. 10). Für die Liste ist der Vordruck HKR 4 zu verwenden.

12. Für die Bewirtschaftung der Betriebsmittel gilt der Runderlaß vom 21. Juni 1967 (JMBl. S. 256) mit der Maßgabe, daß die Betriebsmittel für Sachausgaben in Höhe von einem Zwölftel als zugewiesen gelten. Der Jahresbetrag für Sachausgaben, von dem bei der Berechnung des Zwölftels für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auszugehen ist, beträgt für

den Verwaltungsgerichtshof	63 200,— DM
das Verwaltungsgericht Darmstadt	27 600,— DM
das Verwaltungsgericht Kassel	31 100,— DM
das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.	91 000,— DM
das Verwaltungsgericht Wiesbaden	63 000,— DM.

Für die allgemeinen Ausgaben gelten die Betriebsmittel als zugewiesen.

13. Die Justizvollzugsbestimmungen zu den §§ 67 und 68 RRO (Kassenanweisungen über Haushaltseinnahmen in besonderen Fällen — allgemeine Auszahlungsanordnungen) gelten vom Rechnungsjahr 1968 an auch für das Hessische Finanzgericht und die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. RdErl. d. MdJ v. 14. 6. 1963; JMBl. S. 75).

14. Bei Auszahlungsanordnungen über 1000 DM fragen die anweisenden Stellen beim Finanzamt des Empfängers an, ob Steuerrückstände bestehen (Erl. d. HMdF v. 25. 1. 1950; H 2046/0-2150 IIIa/7). Liegen solche nicht vor, so ist in die Kassenanweisung der Vermerk „keine Steuerrückstände“ aufzunehmen und mit den Feststellungsvermerken oder Eintragungsvermerken zu verbinden (vgl. § 114 Abs. 3 RRO). Versendet das Finanzamt eine Aufrechnungserklärung, so lautet der Vermerk: „Aufrechnungserklärung des FA anbei“; die Ausführung ist Sache der zahlenden Kasse.

15. Anordnungen zur Durchführung des § 79 Abs. 1 Nr. 1 RHO enthält der Runderlaß vom 1. Oktober 1964 (JMBl. S. 137). Diese Anordnungen gelten für das Finanzgericht und die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend.

16. Entsprechend den von den seitherigen obersten Aufsichtsbehörden getroffenen Regelungen sind die Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte für ihren Geschäftsbereich zuständig,

- a) Forderungen des Landes bis zum Betrage von 3000 DM innerhalb des Rechnungsjahres oder über den Jahres-schluß hinaus bis zum 1. Juli des nächsten Jahres unter Erhebung der Zinsen nach § 64 Abs. 5 Satz 1 und 2 RWB zu stunden (§ 51 RHO; § 64 RWB);
- b) Forderungen des Landes bis zum Betrage von 300 DM im Einzelfall niederzuschlagen (§ 54 RHO, § 66 RWB);
- c) das Einziehungsverfahren bei Forderungen des Landes bis zum Betrage von 3000 DM endgültig oder einstweilen einzustellen (§ 67 Abs. 1 und 2 RWB).

In anderen Fällen — besonders auch dann, wenn der Rechnungshof des Landes Hessen (§ 104 RHO) oder der Minister der Finanzen zu beteiligen ist — ist an mich zu berichten. Auf den Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 24. Februar 1955 (StAnz. S. 292) in der Fassung vom 15. April 1957 (StAnz. S. 432) weise ich hin. Die Bestimmung in § 67 Abs. 1 RWB gilt auch dann, wenn der Erfolg des zur Einziehung erforderlichen Prozeßverfahrens so zweifelhaft ist, daß in Anbetracht der entstehenden Kosten die Verfolgung des Anspruchs nicht im Interesse des Landes liegt.

17. Vorstehende Nr. 16 findet auf Gerichtskosten und Vermögensstrafen keine Anwendung (vgl. Abschn. C Nr. 8 und Abschn. D Nr. 7 dieses Erlasses). Über Gesuche um Ratenzahlung und Stundung von Gerichtskostenforderungen, die von den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem 1. Januar 1968 zum Soll gestellt sind, entscheidet der Kassenleiter der Gerichtskasse (§ 76 Abs. 4 JKassO); die Befugnis der Gerichtskasse zur Löschung von zum Soll gestellten Gerichtskosten richtet sich nach § 90 JKassO.

18. Die Behandlung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land Hessen (Justizverwaltung) richtet sich nach dem Runderlaß vom 24. Mai 1962 (JMBl. S. 61) mit der Maßgabe, daß der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs an die Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten treten.

19. Ausführungsbestimmungen zum Erstattungsgesetz und zur Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz enthält der Runderlaß vom 3. März 1964 (JMBl. S. 40). Sie sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse dem Präsidenten des Finanzgerichts und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs zustehen.

20. Sind Vervielfältigungen in größerem Umfange erforderlich, so können die zentralen Lichtbildstellen der Amtsgerichte Kassel, Frankfurt am Main und Darmstadt sowie des Landgerichts Wiesbaden — jeweils für die Gerichte am Ort — in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich der durch die Ablichtungen anfallenden Kosten findet nicht statt.

## ABSCHNITT B

### Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte für das Finanzgericht und für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit werden vom Rechnungsjahr 1968 an von den Justizkassen (Gerichtskassen, Oberjustizkasse) erledigt. Entsprechend der für die Justizverwaltung ergangenen Vorschriften sind die Kassen wie folgt zuständig:

#### a) Der Oberjustizkasse Frankfurt am Main

obliegt die Annahme sämtlicher unbaren Einzahlungen und die Leistung sämtlicher unbaren Auszahlungen; sie führt die Titelnkartei für sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu Kap. 05 08 (Finanzgericht), Kap. 05 09 (Verwaltungsgerichtsbarkeit) und für die in Betracht kommenden Titel des Einzelplans 17, soweit nicht die Besoldungskasse Hessen zuständig ist. Die Oberjustizkasse ist insoweit rechnungslegende Kasse, ausgenommen die Titel 05 08 — 3 und 05 09 — 3.

#### b) Den Gerichtskassen

obliegt die Erhebung der Verwaltungsgerichtskosten und die Annahme andererbarer Einzahlungen, die Leistung andererbarer Auszahlungen sowie die Abrechnung der Dauervorschüsse (vgl. Nr. 3). Sie hat ferner folgende unbare Auszahlungen zu leisten:

1. Rückzahlungen von Verwaltungsgerichtskosten,
2. durchlaufende Gelder,
3. Postgebühren, die mit Postschecküberweisungsaufträgen zu begleichen sind (Kauf von Postwertzeichen, Auffüllung des Freistempplers).

Die Gerichtskassen führen den rechnungsmäßigen Nachweis für die Einnahmen bei 05 09 — 3, sie sind Vollstreckungsbehörden für die bei 05 09 — 3 zu buchenden Gerichtskosten (vgl. StAnz. 1960 S. 1538 und JMBl. 1961 S. 14). Wegen der Besonderheit bei der Erhebung der in finanzgerichtlichen Verfahren entstehenden Gerichtskosten vergleiche Abschnitt C.

#### 2. Es sind örtlich zuständig

die Gerichtskasse Darmstadt für das Verwaltungsgericht Darmstadt,  
die Gerichtskasse Frankfurt am Main für das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,  
die Gerichtskasse Kassel für das Hessische Finanzgericht, den Verwaltungsgerichtshof Kassel und das Verwaltungsgericht Kassel,  
die Gerichtskasse Wiesbaden für das Verwaltungsgericht Wiesbaden.

3. Die Gerichte werden — wie bisher — mit einem Dauervorschuß ausgestattet. Die Verwaltung des Dauervorschusses richtet sich bis auf weiteres nach den Bestimmungen der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 der Vorläufigen Kassenordnung (VKO) mit der Maßgabe, daß der Dauervorschuß von der zuständigen Gerichtskasse gewährt wird, mit der auch abzurechnen ist, und § 2 Abs. 2 der Anlage 2 zur VKO keine Anwendung findet. § 3 der Anlage 2 zur JKassO findet entsprechende Anwendung, jedoch soll die Höhe des Dauervorschusses so bemessen sein, daß der Vorschuß in der Regel nur monatlich zweimal aufgefüllt werden braucht. Für die Anschreibelleiste ist weiterhin der Vordruck VKO 40 zu verwenden. Der Kassenprüfungsbeamte für die Gerichtskassen ist berechtigt, bei der Prüfung der Gerichtskasse auch die Verwaltung des Dauervorschusses zu prüfen; er soll hierbei auch aufgetretene Zweifel ausräumen und zweckdienliche Hinweise für die kassenmäßige Behandlung von Vorgängen geben. Er berichtet unmittelbar an den Minister der Justiz, wenn Fragen von grundsätzlicher Art zu klären sind.

4. Aus dem Dauervorschuß dürfen nur bare und sofort fällige Auszahlungen geleistet werden. Im übrigen dürfen bare Auszahlungen nur geleistet werden, wenn die Gerichtskasse oder die Oberjustizkasse im Einzelfall darum ersucht hat.

5. Die Kassenanweisungen sind an die Oberjustizkasse Frankfurt am Main zu richten, und zwar

- a) bei unbarer Zahlung unmittelbar,
- b) bei Barzahlung durch die Gerichtskasse.

Die Anschrift der Oberjustizkasse lautet: 6 Frankfurt am Main 1, Börsenstraße 2—4, Postfach 2744; Fernsprech-Sammelnummer: 2 86 71; Postscheckkonto: Ffm. Nr. 7016.

6. Für Kassenanweisungen können zunächst die vom Minister der Finanzen eingeführten Vordrucke weiter verwendet werden (vgl. StAnz. 1963 S. 25). Damit die Oberjustizkasse schnell und sicher buchen kann, sind auf allen Kassenanweisungen unmittelbar vor dem am Kopf der Vorderseite befindlichen Kästchen (Rj., Haushaltsstelle) deutlich lesbar Kennbuchstaben anzugeben. Das Finanzgericht erhält den Kennbuchstaben „F“, der Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte die Kennbuchstaben „VG“.

7. Gemeinsame Kassenanweisungen (§ 49 Abs. 4 RRO) sind grundsätzlich nur zulässig, soweit gleichzeitig

- a) zugunsten oder zulasten der Mittel einer Haushaltsstelle (Zweckbestimmung),
- b) auf demselben Zahlungsweg (bar, Giro, Postscheckamt Ffm., andere Postscheckämter),
- c) mehrere Zahlungen von einem oder mehreren Einzählern bzw. an einen oder mehrere Empfänger,
- d) auf einem Vordruck oder Umdruck für förmliche Kassenanweisungen

angeordnet werden können. Die Verwalter der Dauervorschüsse stellen über Barauszahlungen Auszahlungslisten (Vordruck 6.457 der LBSt.) auf, und zwar nach Haushaltsstellen, bei Auslagen in Rechtssachen (Titel 310) auch nach Unterteilen getrennt. Im übrigen finden die Anordnungen über die Anweisung und Buchung von Gesamtbeträgen (RdErl. d. MdJ v. 18. 6. 1963; JMBl. S. 81) sinngemäß Anwendung, besonders Abschnitt B.



8. Umbuchungsanweisungen (§ 57 Abs. 2 RRO) müssen stets in drei Ausfertigungen erteilt werden.

9. Die Erteilung von abgekürzten Kassenanweisungen nach § 66 RRO ist zulässig. Ich bitte, diese Form immer dann zu wählen, wenn auf dem Schriftstück des Rechnungsstellers ausreichender freier Raum vorhanden ist. Das Muster für eine abgekürzte Auszahlungsanordnung lautet z. B.:

Auszahlungsanordnung

Auszuzahlen ..... DM ..... Pf.

(i. B. .... DM)

an Rechnungssteller  
und wie angegeben zu buchen.

Wiesbaden, .....

Der Präsident des Verwaltungsgerichts  
Im Auftrag

Wird die abgekürzte Auszahlungsanordnung gewählt, so müssen auf der Vorderseite des verwendeten Schriftstücks oben rechts angegeben werden

- der Kennbuchstabe,
- die Haushaltsstelle in üblicher Kurzform,
- das Rechnungsjahr.

Hierfür sind Stempel zu verwenden. Ich bitte, einen solchen Stempel als Muster von dem Land- oder Amtsgericht am Ort auszuleihen (das „K“ im letzten Feld des Stempels entfällt).

10. Auszahlungsanordnungen, die zur unbaren Zahlung an die Oberjustizkasse gesandt werden, müssen stets das Postcheck- oder Girokonto des Zahlungsempfängers enthalten, sofern der Zahlungsempfänger ein solches besitzt. Ich bitte ferner darauf zu achten, daß bei handschriftlich erstellten Auszahlungsanordnungen der Name und die Anschrift des Zahlungsempfängers vollständig und lesbar angegeben werden, damit Rückfragen oder vom Postscheckamt (Kreditinstitut) nicht ausführbare Überweisungen vermieden werden.

11. Sofern Fernmeldegebühren noch nicht im Abbuchungsverfahren entrichtet werden, werden sie künftig vom Postscheckkonto der Oberjustizkasse abgebucht. Das Verfahren richtet sich nach dem Runderlaß vom 17. Januar 1961 (JMBl. S. 21); es sind die Vordrucke HKR 143 und HKR 143a zu verwenden. Ich bitte, alsbald das nach Abschnitt A Nr. 1 a. a. O. Erforderliche zu veranlassen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Fernmeldegebühren, die im Haushaltsplan einer anderen Behörde veranschlagt und von dieser Behörde abgerechnet und gezahlt werden; in diesem Falle ist jedoch Absatz 4 des Runderlasses vom 13. November 1961 (JMBl. S. 145) zu beachten.

12. Ausgaben für die Beschaffung von Postwertzeichen oder zur Auffüllung des Absenderfreistempels dürfen nur durch Übergabe von Postüberweisungsaufträgen zu Lasten des Postscheckkontos der Gerichtskasse geleistet werden. Auf die Landesrichtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnermäßigen Nachweis (StAnz. 1958 S. 30 und 1959 S. 368) weise ich hin. Die Aufstellung nach Abschnitt III Nr. 4 der Richtlinien ist nach dem Schluß des Rechnungsjahres unmittelbar an die Vorprüfungsstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu senden. Der Bestellschein über Postwertzeichen (Vordr. 6.160 der LBSt.) kann zunächst weiter verwendet werden, jedoch ist er mit den Kennbuchstaben zu versehen (vgl. vorst. Nr. 6).

13. Die Einlösung von Bedienstetenschecks bei den Gerichtskassen und bei der Oberjustizkasse richtet sich nach den Runderlassen vom 24. Oktober 1961 (JMBl. S. 133) und vom 6. Juni 1962 (JMBl. S. 69).

14. Die Gerichte teilen der Oberjustizkasse und der Gerichtskasse die Namen und Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten auf den Vordrucken 6.26 (alt: Fin 109) in je einem Stück mit (§ 27 Abs. 4, § 30 Abs. 2 RWB; RdErl. d. HMdF v. 15. 7. 1958, StAnz. S. 860). Einschränkungen der Anordnungsbefugnis auf bestimmte Haushaltsstellen sind zu vermerken. Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Ausübung der Anordnungsbefugnis in Rechtssachen.

## ABSCHNITT C

### Kosten im gerichtlichen Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung

1. Die Erhebung der bei dem Finanzgericht entstehenden Gerichtskosten richtet sich auch weiterhin nach § 147 Satz 2 FGO und dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. Oktober 1966 (S 1227 — 28 — II A 1/H 2040 — III A 22) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgenden Änderungen:

- Kosten für das gerichtliche Verfahren, soweit sie dem Land zustehen, sind bei 05 08 — 3 zu buchen.
- Bei 05 08 — 301 (Rj. 1967: 06 05 — 301) dürfen nur angewiesen und gebucht werden
  - außergerichtliche Kosten des Beigeladenen (§ 139 Abs. 4 FGO), sofern die Kosten der Staatskasse aufgelegt sind;
  - Gebühren und Auslagen eines im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters (§ 142 FGO, §§ 114 ff. ZPO, §§ 121 bis 128 BRAGEbo).

Nicht hier anzuweisen und zu buchen sind die auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses (§ 149 FGO) dem obsiegenden Steuerpflichtigen von den Finanzbehörden zu erstattenden Aufwendungen; sie sind von der unterlegenen Finanzbehörde aus deren Haushaltsmitteln zu zahlen.

2. Der Kostenfestsetzungsbeschuß über die den Beteiligten zu erstattenden Aufwendungen (§ 149 FGO) ist den Beteiligten zuzustellen (§ 53 FGO). Andere Anordnungen und Entscheidungen auf dem Gebiet der Kostenerstattung, durch die keine Frist in Lauf gesetzt wird, werden den Beteiligten mitgeteilt. Da der unterlegenen, zur Kostenerstattung verpflichteten Finanzbehörde die Prüfung obliegt, ob gegen den Kostenerstattungsanspruch aufgerechnet werden kann, sind die für diesen Fall unter Nr. 4 des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. Oktober 1966 (vgl. vorst. Nr. 1) gegebenen Anordnungen für das Finanzgericht ohne Bedeutung.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung — KostVfg.) gelten auch für das Hessische Finanzgericht, soweit die Finanzgerichtsordnung dem nicht entgegensteht und die Unterschiede der Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

4. Kostenprüfungsbeamter (§ 42 KostVfg.) ist der Bezirksrevisor beim Landgericht Kassel. Der Bezirksrevisor ist Vorprüfungsstelle im Sinne der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (§ 2 Abs. 1 VPOH und JVB dazu). Die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors richten sich nach der Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren vom 16. Februar 1965 (BezRevGO) — (JMBl. S. 97).

5. Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts wertet den Jahresbericht (§ 52 KostVfg.; § 8 BezRevGO; Abschn. E Nr. 2 letzter Satz) aus. § 27 Abs. 1 Satz 2 BezRevGO gilt sinngemäß. Soweit es sich empfiehlt, kostenrechtliche oder andere Fragen aus der Finanzgerichtsbarkeit auf der Arbeitstagung der Bezirksrevisoren zu erörtern (§ 27 Abs. 2 BezRevGO), teilt der Präsident des Finanzgerichts solche Fragen (ggf. mit seiner Stellungnahme) dem Oberlandesgerichtspräsidenten zur Aufnahme in die Tagesordnung mit. Der Oberlandesgerichtspräsident übersendet die vollständige Tagesordnung auch dem Präsidenten des Finanzgerichts, damit er gegebenenfalls einen Vertreter entsenden kann.

6. Die den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwälten oder Steuerberatern aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Rechtszuges festgesetzt (§ 128 BRAGEbo). Einzelheiten regelt der Runderlaß vom 1. Dezember 1966 (JMBl. 1967 S. 2), der entsprechend anzuwenden ist. Für die Festsetzung und Anweisung der Vergütung bitte ich, den Vordruck HKR 171 a zu verwenden, der — soweit erforderlich — abzuändern ist. Vor allem ist die aufgedruckte Haushaltsstelle deutlich lesbar zu ändern.

7. Die Behandlung kleiner Kostenbeträge richtet sich vorerst nach dem Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. Februar 1964 (StAnz. S. 347). Gegenüber Privatpersonen soll von der Einziehung von Kostenbeträgen von weniger als 3 DM in der Regel abgesehen werden, weil die Kosten der Zustellung in keinem Verhältnis zu dem kleinen Kostenbetrag stehen.

8. Für den Erlaß von Gerichtskosten ist der Runderlaß vom 9. Februar 1961 (JMBl. S. 31) entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Land(Amts)gerichtspräsidenten tritt der Präsident des Finanzgerichts.

9. Die Stundung und die Niederschlagung von Gerichtskosten richtet sich vorerst weiter nach 1.09 des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. Oktober 1966 (S 1227 — 28 — II A 1/H 2040 — III A 22).

#### ABSCHNITT D

##### Kosten in gerichtlichen Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung

1. Die Durchführungsbestimmungen zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung — KostVfg.) gelten auch für die nach der Verwaltungsgerichtskostenordnung zu erhebenden Gerichtskosten, soweit die Verwaltungsgerichtsordnung und die Verwaltungsgerichtskostenordnung dem nicht entgegenstehen und die Unterschiede der Verfahrensarten dies nicht ausschließen (vgl. RdErl. d. HMdI. v. 8. 12. 1967, StAnz. S. 1578).

2. Kostenprüfungsbeamte (§ 42 KostVfg.) für die Verwaltungsgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sind die Bezirksrevisoren bei den Landgerichten am Sitz des Verwaltungsgerichts. Der Bezirksrevisor ist Vorprüfungsstelle im Sinne der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (§ 2 Abs. 1 VPOH und JVB dazu). Die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors richten sich nach der Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren vom 16. Februar 1965 (JMBl. S. 97).

3. Die Aufgaben des Kostenprüfungsbeamten (§§ 46 bis 52 KostVfg.) für den Verwaltungsgerichtshof und das Verwaltungsgericht Kassel werden bis auf weiteres von einem Beamten des gehobenen Dienstes bei dem Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen, den der Minister der Justiz bestimmt. Er ist für den Geschäftsbereich des Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Kassel zugleich Vertreter der Staatskasse in den Fällen nach § 28 VGKO, § 16 ZuSEG, § 12 EREG, § 128 BRAGeO und § 126 Abs. 3 ZPO (vgl. auch §§ 20 und 21 BezRevGO). Der Kostenprüfungsbeamte nimmt auch die anderen nach der Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren und den Justizvollzugsbestimmungen zur Vorprüfungsordnung den Bezirksrevisoren obliegenden Aufgaben wahr; seinen Schriftwechsel führt er unter der Bezeichnung „Der Kostenprüfungsbeamte beim Verwaltungsgerichtshof“.

4. Der Kostenprüfungsbeamte beim Verwaltungsgerichtshof darf keine Aufgaben als Kostenbeamter wahrnehmen. Sofern er durch seine Aufgaben als Kostenprüfungsbeamter und als Vertreter der Staatskasse sowie mit den ihm nach § 26 BezRevGO übertragenen Verwaltungsaufgaben nicht voll belastet ist, werden ihm vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.

5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs wertet den Jahresbericht (§ 52 KostVfg.; § 8 BezRevGO) seines Kostenprüfungsbeamten sowie die Jahresberichte der Bezirksrevisoren (vgl. Abschn. E Nr. 2 letzter Satz) aus. § 27 Abs. 1 Satz 2 BezRevGO gilt entsprechend. Soweit es sich empfiehlt, kostenrechtliche oder andere Fragen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Arbeitstagung der Bezirksrevisoren zu erörtern (§ 27 Abs. 2 BezRevGO), teilt der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs solche Fragen (ggf. mit seiner Stellungnahme) dem Oberlandesgerichtspräsidenten zur Aufnahme in die Tagesordnung mit. Der Oberlandesgerichtspräsident übersendet die vollständige Tagesordnung auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, damit er gegebenenfalls einen Vertreter entsenden kann.

6. Die dem im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Rechtszuges festgesetzt (§ 128 BRAGeO). Einzelheiten regelt der Runderlaß vom 1. Dezember 1966 (JMBl. 1967 S. 2), der entsprechend anzuwenden ist. Für die Festsetzung und Anweisung der Vergütung bitte ich, den Vordruck HKR 171a zu verwenden, der — soweit erforderlich — abzuändern ist. Vor allem ist die aufgedruckte Haushaltsstelle deutlich lesbar zu ändern.

7. Die Behandlung kleiner Kostenbeträge richtet sich vorerst nach den Runderlassen des Hessischen Ministers der Finanzen vom 11. April 1962 (StAnz. S. 571) und vom 10. Februar 1964 (StAnz. S. 347).

8. Für den Erlaß von Gerichtskosten ist der Runderlaß vom 9. Februar 1961 (JMBl. S. 31) entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Land(Amts)gerichtspräsidenten treten der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs und die Präsidenten der Verwaltungsgerichte.

9. Über die Sollstellung und die Einziehung der Gerichtskosten ergehen besondere Anordnungen.

#### ABSCHNITT E

##### Prüfungs- und Rechnungswesen

1. Für die Vorprüfung der Rechnungen und die Prüfung überlassener Rechnungen von Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Finanzgerichts und der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten neben der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPHO) auch die Justizvollzugsbestimmungen dazu (JVB VPOH) — Runderlaß vom 16. Februar 1965 (JMBl. S. 114) —. „Leiter der Behörde“ (JVB zu § 4 Abs. 2) sind für die Vorprüfungsstelle ferner der Präsident des Hessischen Finanzgerichts und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, ein jeder für seinen Geschäftsbereich. Dementsprechend nehmen sie auch die in den JVB 4 zu § 2 Abs. 3 und § 3, JVB 2 zu § 4 Abs. 2, JVB zu § 6 Abs. 3, JVB 1 zu § 12, JVB 7 und 8 zu den §§ 16 bis 19 und 27, JVB 2 und 3 zu § 25 genannten Aufgaben und Befugnisse jeweils für ihren Geschäftsbereich wahr. Im Falle der JVB 3 zu § 25 berichten die Präsidenten der Verwaltungsgerichte an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs.

2. Die Vorprüfungstätigkeit der Bezirksrevisoren ergibt sich aus den Abschnitten B und C der Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren (BezRevGO) vom 16. Februar 1965 (JMBl. S. 102). Die Landgerichtspräsidenten in Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden erteilen die Prüfungsaufträge für die Verwaltungsgerichte am Sitz des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, der Präsident des Landgerichts Kassel im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts (§ 5 Abs. 1 BezRevGO). Die Abschnitte C und D des Jahresberichts (§ 8 BezRevGO, § 52 Abs. 1 KostVfg.) sind für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und für das Finanzgericht je besonders zu erstellen und auch dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bzw. dem Präsidenten des Finanzgerichts zu übersenden.

3. Die Niederschriften über die Prüfungen des Kostenansatzes (§ 12 BezRevGO; § 51 KostVfg.) bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind dem jeweiligen Präsidenten zuzuleiten; der Präsident des Finanzgerichts erhält die Niederschrift über die Prüfung des Kostenansatzes bei seinem Gericht. Die Gerichtspräsidenten treffen — soweit erforderlich — die notwendigen Anordnungen und nehmen einen Vermerk darüber zur Prüfungsniederschrift. Im Falle des § 12 Abs. 3 BezRevGO übersenden sie eine Durchschrift des Erledigungsvermerks an den Rechnungshof.

4. § 13 Buchst. b), § 17 und § 19 Abs. 3 BezRevGO sind für das Finanzgericht bis auf weiteres nicht anzuwenden.

5. Im Falle des § 18 Abs. 5 BezRevGO holt der Bezirksrevisor (Kostenprüfungsbeamte beim VGH) die Entscheidung des betreffenden Gerichtspräsidenten ein. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten (§ 18 Abs. 6 BezRevGO) berichten diese Präsidenten an den Minister der Justiz und nachrichtlich an den Rechnungshof; die anderen Anordnungen in § 18 Abs. 6 BezRevGO gelten entsprechend. Auch die Prüfungsniederschrift nach § 19 Abs. 1 BezRevGO erhalten die betreffenden Gerichtspräsidenten, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 verfahren.

6. § 24 BezRevGO gilt sinngemäß für die Prüfung des Barvorschlusses bei dem Finanzgericht und bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wiesbaden, 14. 12. 1967

Der Hessische Minister der Justiz  
5110 — 1/6 — 1141

StAnz. 3/1968 S. 71

66

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren im Binnen- und Übergangsverkehr der Industriebahn Offenbach am Main**

Der Tarif für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren im Binnen- und Übergangsverkehr der Industriebahn Offenbach am Main vom 20. April 1964 (StAnz. 1964 S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt A Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. Die in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.“
2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1967

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III a 1 — Az.: 31 t (v) 66 0 06 03  
StAnz. 3/1968 S. 75

67

**Nachtrag zum Tarif der Hafeneisenbahn der Stadt Offenbach am Main**

Der Tarif der Hafeneisenbahn der Stadt Offenbach am Main vom 9. Mai 1967 (StAnz. 1967 S. 629) wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 1 Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:  
„8. Die in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.“
2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1967

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
III a 1 — Az.: 31 t (v) 66 0 06 03  
StAnz. 3/1968 S. 75

68

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062) bestelle ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1967

Herrn Regierungsdirektor Helmut Köhler in Kassel zum Landeswahlbeauftragten und

Herrn Regierungsrat Norbert Kern in Kassel zu seinem Stellvertreter.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz im Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6.

Wiesbaden, 29. 11. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 b 1700 — 1917/67  
StAnz. 3/1968 S. 75

69

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung**

Die Bestellung des

Herrn Regierungsvizepräsidenten Hans-Viktor Bach zum Landeswahlbeauftragten und des

Herrn Leitenden Regierungsdirektors Gerhard Kaulich zu seinem Stellvertreter

vom 12. 5. 1967 (StAnz. S. 681) habe ich mit Wirkung vom 30. 11. 1967 aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 12. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 b 1700 — 2033/67  
StAnz. 3/1968 S. 75

70

**Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge;**

hier: Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 3 BSHG

Nach § 23 Abs. 3 BSHG ist für Erwerbstätige ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; dies gilt vor allem für Personen, die trotz beschränktem Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen.

Der Mehrbedarf ist ein Bedarf, der zusätzlich zum Regelbedarf anerkannt wird. Er wurde vorgesehen, weil dem Regelbedarf der Bedarf eines Nichterwerbstätigen zugrunde liegt. Dem Erwerbstätigen muß jedoch ein erhöhter Bedarf insbesondere an Ernährung, Wäsche, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen, Reinigung und Körperpflege zuerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Erwerbstätige, die trotz beschränktem Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen. Vor allem bei ihnen soll die Zubilligung eines Mehrbedarfs den Arbeitswillen stärken. Bei der Bemessung des Mehrbedarfs ist dies im Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Wie beim Regelbedarf ist auch beim Mehrbedarf eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Fälle geboten. Es ist daher angezeigt, den Mehrbedarf nach bestimmten Sätzen zu bemessen, die sich ohne besondere Normierung der Entwicklung anpassen. Dies ist am besten zu erreichen, wenn der Mehrbedarf in einem Vorhundertatz des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ausgedrückt wird.

Arbeitskraft, Arbeitsleistung und Arbeitswille der einzelnen Erwerbstätigen sind jedoch verschieden. Es ist daher geboten, neben einem am Regelbedarf ausgerichteten Grundbetrag, der allen Erwerbstätigen zugebilligt wird, bei Erwerbstätigen mit größerer Arbeitsleistung und damit zumeist höherem Einkommen einen darüber hinausgehenden Bedarf anzuerkennen und diesen erhöhten Mehrbedarf an dem Einkommen zu bemessen, das den Grundbetrag übersteigt.

Der über den Grundbetrag hinausgehende erhöhte Mehrbedarf kann aber nicht unbegrenzt sein; es ist daher angezeigt, für ihn einen Höchstbetrag festzusetzen.

Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen können in der Regel nur unter Aufbieten besonderer Tatkraft eine Tätigkeit ausüben. Ihnen ist daher ein höherer Mehrbedarf zuzubilligen.

Soweit nicht besondere Umstände im Einzelfall eine andere Regelung geboten sein lassen, empfehle ich, im Interesse eines möglichst einheitlichen Verfahrens einen Mehrbedarf in folgender Höhe anzuerkennen:

- a) Für Erwerbstätige  
Grundbetrag 25 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes  
Erhöhter Mehrbedarf:  
Grundbetrag + 20 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens;  
Höchstbetrag 66 $\frac{2}{3}$  v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes;
- b) Für Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen  
Grundbetrag: 33 $\frac{1}{3}$  v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes  
Erhöhter Mehrbedarf:  
Grundbetrag + 25 v. H. des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens;  
Höchstbetrag: 75 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Je nach der Besonderheit des Einzelfalles können diese Beträge unter- oder überschritten werden.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Kriegsopferfürsorge mit der Maßgabe, daß im Einzelfall die besondere Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen gebührend zu berücksichtigen ist (§ 27 a Abs. 1 BVG).

Wiesbaden, 24. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
II A 2 — 50 e 0401

StAnz. 3/1968 S. 75

71

#### Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe;

- hier: Festsetzung von Verrechnungshöchstsätzen
- a) für Grundausbildungslehrgänge und Jugendgemeinschaftswerke
- b) für Kosten der Unterbringung in Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen und Heimen für Arbeiter unter 25 Jahren und Pflegestellen) einschließlich sozialpädagogischer Zuschlag

Bezug: Zu a) Erlaß vom 25. 2. 1966 — II A 2 — 50 i 0209  
Zu b) Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 15. 8. 1955 — VIIa — 50 f 0405 — 2541/55

Der Bundesminister des Innern teilt mit Rundschreiben vom 24. 10. 1967 — S 5 — 528 311/13 — folgendes mit:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen sehe ich von der Festsetzung von Verrechnungshöchstsätzen ab. Voraussetzung ist jedoch, daß der Bundeshaushalt nur mit den im Land allgemein üblichen Tagessätzen belastet wird und daß hierin keine persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind, deren Verrechnungsfähigkeit auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes ausgeschlossen ist. Eine Verrechnung ist auch insoweit ausgeschlossen, als bereits eine besondere Kostenerstattung aus Mitteln des Bundesjugendplanes erfolgt.“

Die im Bezug genannten Erlasse behalten weiterhin Gültigkeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der dort festgesetzten Verrechnungshöchstsätze nunmehr die „im Land allgemein üblichen Tagessätze“ treten.

Wiesbaden, 27. 11. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
II A 2 — 50 i 0209

StAnz. 3/1968 S. 76

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

72

#### Außenstelle Rotenburg des Wasserwirtschaftsamtes Fulda

Gemäß Erlaß vom 19. 12. 1967 — IB1 — 7b 02 — Tgb. Nr.: 1708/67 ist in Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 19. 9. 1967 die Außenstelle Rotenburg des Wasserwirtschaftsamtes Fulda mit Wirkung vom 31. 12. 1967 aufgelöst worden.

Die staatlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben für den Landkreis Rotenburg werden künftig durch das Wasserwirtschaftsamtsamt Fulda in Fulda, Marquardstraße 31, Fernruf: (0661) 34 61/23 59, wahrgenommen.

Wiesbaden, 19. 12. 1967

Der Hessische Minister  
Landwirtschaft und Forsten  
IB1 — 7b 02 — Tgb. Nr.: 1708/67  
StAnz. 3/1968 S. 76

73

### Personalnachrichten

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

##### d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

- zum **Regierungsrat z. A.** der Landgerichtsrat a. D. Edgar Heymann (28. 11. 1967);  
zum **Regierungsoberinspektor** der Regierungsinspektor (BaL) Helmut von Wachholtz (13. 12. 1967);  
zum **Regierungsinspektor** der Regierungsobersekretär (BaL) Wilhelm Eimer, LA Ffm.-Höchst (17. 11. 1967);  
zum **Regierungsinspektor z. A.** Hans-Erik Erler (24. 10. 1967);  
zur **Regierungsobersekretärin** die Regierungsssekretärin (BaL) Else Förster, LA Schlüchtern (17. 11. 1967);

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungsssekretäre (BaL) Karl-Heinz Wambach, LA Wetzlar (10. 11. 1967), Karl Heinz Straßheim, LA Wetzlar (11. 12. 1967);

zum **Regierungsobersekretär** der Regierungsssekretär (BaF) Hans-Jürgen Binz, LA Ffm.-Höchst (13. 12. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

die Regierungsoberamtänner Kurt Schmidt-Henke, LA Bad Homburg (1. 1. 1968); Herbert Zahn, LA Schlüchtern (1. 1. 1968);

**entlassen**

Regierungsinspektorwärter Peter Brinkmeier (1. 12. 1967); Regierungsobersekretär Manfred Schmidt, LA Limburg (1. 12. 1967).

Wiesbaden, 20. 12. 1967

Der Regierungspräsident  
P 2

StAnz. 3/1968 S. 76

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****a) Ministerium**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Regierungsobersinspektor Rüdiger Mahlmann (29. 10. 1967);

**b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.****ernannt**

zum **ordentlichen Professor** bisheriger ordentlicher Professor der Universität Hamburg Dr. Jochen Bleicken (1. 10. 1967);

zum **außerordentlichen Professor** Oberstudienrat Walter Jung (4. 10. 1967);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Wolfgang Gebhardt (16. 10. 1967);

zum **Dozenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Udo Kornblum (23. 10. 1967);

zum **Lektor (BaW)** Janusz Rohozinski (16. 10. 1967);

**emeritiert**

ordentlicher Professor Dr. Reinhold Baer (mit Ablauf Monats Sept. 1967); ordentlicher Professor Dr. Werner Meyer (mit Ablauf Monat Sept. 1967);

**c) Justus-Liebig-Universität Gießen****ernannt**

zum **Akademischen Rat zur Anstellung (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Walter Kern (11. 10. 1967);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst Dr. Ilse Gahlings (16. 11. 1967);

zum **Kustos zur Anstellung (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Wilfried Reiser (24. 10. 1967);

zum **Studienrat im Hochschuldienst** Realschullehrer Karl Engelhard (12. 10. 1967);

zum **Bibliotheksassessor** Assessor des Bibliotheksdienstes Dr. Hans-Günter Horn (19. 10. 1967);

zum **Realschullehrer (BaL)** apl. Realschullehrer Alois Zöllner (1. 11. 1967);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsobersinspektor Reinhold Pfarrherr (16. 11. 1967);

zum **Regierungsobersinspektor** Regierungsinspektor Heinrich Wallboht (20. 11. 1967);

**versetzt** zum Landeswohlfahrtsverband Hessen

Abteilungspfleger Willi Reitz (mit Wirkung vom 1. 11. 1967);

**d) Philipps-Universität Marburg****ernannt**

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat zur Anstellung Dr. Günther Lauth (19. 10. 1967);

zur **Lektorin (BaW)** Marija Zagar (11. 10. 1967);

zum **Regierungsinspektor (BaW)** Regierungsinspektor zur Anstellung Hermann Battenberg (22. 9. 1967);

**entpflichtet**

ordentlicher Professor Dr. Helmut von Bracken (mit Ablauf des Monats Sept. 1967);

**Widerruf** des Beamtenverhältnisses

Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans Wagemeyer zum 30. 9. 1967;

**in den Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Erich Reigrotzki (mit Ablauf des Monats Sept. 1967);

gemäß § 51,1 (HBG)

Regierungs-Oberamtman Walter Becker (mit Ablauf des Monats Januar 1968);

wegen Erreichens der Altersgrenze

Oberpräparator Johannes Mudersbach (mit Ablauf des Monats Dezember 1967);

**e) Technische Hochschule Darmstadt****ernannt**

zum **Akademischen Räten zur Anstellung** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Helmut Zürneck (15. 11. 1967); Dr. Walter Katz (15. 11. 1967);

zur **Regierungsobersekretärin (BaL)** Regierungsobersekretärin zur Anstellung Ottilie Gehbauer (1. 11. 1967);

zum **Werkführer (BaL)** Werkführer zur Anstellung Helmut Schwarz (21. 11. 1967);

**emeritiert**

ordentlicher Professor Dr.-Ing. Georg Jayme (mit Ablauf des Monats Sept. 1967);

**entlassen** auf eigenes Verlangen

Akademischer Rat Dr. Helmut Gärtner (23. 11. 1967);

**f) Pädagogisches Fachinstitut Fulda****ernannt**

zum **Oberstudienrat** Studienrat Ernst-Hermann Rübsam (16. 10. 1967);

zum **Studienrat zur Anstellung (BaP)** Diplom-Sportlehrer Peter Tschiene (10. 10. 1967);

**g) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt****ernannt**

zum **Bibliotheksassessor (BaP)** Assessor des Bibliotheksdienstes Dr. Günter Schröder (24. 10. 1967);

**versetzt**

zur Universität (Techn. Hochschule Stuttgart) Bibliotheksobersinspektor Friedrich-Wilhelm July (mit Wirkung vom 1. 12. 1967);

**entlassen** auf eigenes Verlangen

Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Ursula Reisse (mit Ablauf des 31. 12. 1967); Bibliotheksinspektorin Ingrid Wöhrn (mit Ablauf des 30. 11. 1967);

**h) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden****berufen**

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Archivinspektor Walter Haubrich (23. 11. 1967);

**i) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg****ernannt**

zum **Schloßverwalter** Schloßoberaufseher Paul Heinke (21. 11. 1967);

zum **Schloßverwalter** Schloßoberaufseher August Homburg (21. 11. 1967);

**k) Hessisches Landesmuseum Darmstadt****ernannt**

zum **Kustos zur Anstellung** Dr. Reinhard Heil (23. 11. 1967);

**l) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden****ernannt**

zum **Regierungsinspektor** Regierungssekretär Wolfgang Berkel (23. 10. 1967);

**m) Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt a. M.****ernannt**

zum **ordentlichen Professor** Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Hansgeorg Bartenwerfer von der Philipps-Universität Marburg (16. 9. 1967);

**n) Staatliches Berufspädagogisches Institut Frankfurt a. M.**

**in den Ruhestand** getreten

wegen Erreichens der Altersgrenze ordentlicher Professor Dr. Ernst Magdeburg (mit Ablauf des Monats Sept. 1967);

**o) Hessisches Staatsarchiv Marburg****ernannt**

zum **Regierungsarchivassessor (BaP)** Assessor des Archivdienstes Otfried Dascher (8. 11. 1967);

**p) Hessisches Staatstheater Wiesbaden**

**in den Ruhestand** versetzt

Kammermusiker Heinrich Kehrmann (29. 9. 1967);

**q) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim****Berichtigung:**

Bei der im StAnz. 1967 S. 1150 veröffentlichten Ernennung zum Baurat im technischen Schuldienst (BAL) muß es Dipl.-Ing. Peter Hendriok (nicht Hendrick) heißen.

Wiesbaden, 28. 12. 1967

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 62

StAnz. 3/1968 S. 77

### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hebstahl, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hebstahl, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) zum Schutz ihrer Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Einteilung des Schutzgebietes

Dieses Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das vorgenannte Wasserschutzgebiet wird gebildet:

**I. In der Gemarkung Hebstahl, Landkreis Erbach, auf folgenden Gewannen:**

- Im Ort,
- Auf der rechten Talseite,
- Im Sauergrund,
- Sauersbuckel;

**II. in der Gemarkung Unter-Sensbach auf folgenden Gewannen:**

- Am Schnuppenberg,
- Der Schnuppenberg,
- Im Schnuppengrund,
- Auf der rechten Talseite,
- An der Landwehr.

#### § 2

##### Umfang bzw. Grenzen der Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der 2 dazugehörigen Katasterpläne im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 folgende Grenzbeschreibung maßgebend bzw. werden von dem Schutzgebiet folgende Grundstücke erfaßt:

**I. Zone I (Fassungsbereich):**

Der Fassungsbereich umfaßt das gesamte Flurstück Flur 2 Nr. 34/1 Gemarkung Hebstahl.

**II. Zone II (engere Schutzzone):**

Die engere Schutzzone wird auf Flur 2 Gemarkung Hebstahl und Flur 5 Gemarkung Unter-Sensbach gebildet, und zwar umfaßt sie

1. in Flur 2 Gemarkung Hebstahl:
  - a) die Flurstücke Nr.: 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 88, 89;
  - b) die Wege-Parzellen Nr. 116/1, 115, 119, 120, 122, 123, 124, 117 (im O bis zur Flurstücksgrenze Nr. 34/2—33), 129 (im NW bis zur Flurstücksgrenze Nr. 89—90/2).
2. in Flur 5 Gemarkung Unter-Sensbach:
  - a) die Flurstücke Nr.: 6, 7 und 9/1 (im O begrenzt durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 167 (Hebstahl) und 1299 (Unter-Sensbach));
  - b) die Wege-Parzellen Nr.: 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57, 58, 62 und 55/3 (im O begrenzt durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 167 (Hebstahl) und 1299 (Unter-Sensbach)).

**III. Zone III (weitere Schutzzone):**

Die weitere Schutzzone wird gebildet auf den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Hebstahl sowie den Fluren 3, 4 und 5 der Gemarkung Unter-Sensbach.

Die Grenzen dieser Zone verlaufen im S vom südwestl. Eckpunkt der engeren Schutzzone (südwestl. Ecke des Flurstücks Flur 2 Nr. 37 der Gemarkung Hebstahl) in westlicher Richtung über den Weg Flur 2 Nr. 113/1 hinaus, dann entlang der S-Seite von Flur 2 Nr. 79, 78, 77, 76, 75 und 74 sowie der W-Seite des Flurstücks Nr. 74 entlang nach N bis zur S-Seite des Weges Flur 2 Nr. 134 (Gemarkung Hebstahl).

Anschließend folgt sie der S-Seite dieses Weges Richtung W und in Fortsetzung dieser Richtung entlang den S-Seiten der Wege-Parzellen Nr. 51 und 58 in Flur 3 bis zum „Höheweg“. Von hier aus geht die Grenze der weiteren Schutzzone Richtung N entlang der O-Seite des „Höheweges“, überquert dabei die Gemarkungsgrenze Hebstahl/Unter-Sensbach bis zum Polygonpunkt 37, folgt dann der Gemarkungsgrenze Unter-Sensbach/Gammelsbach Richtung N bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit O-Seite „Höheweg“ und verläuft anschließend wieder in Fortsetzung dieser Richtung an der O-Seite des „Höheweges“ bis zur N-Seite des Weges Parzelle Nr. 38 in Flur 3 der Gemarkung Unter-Sensbach (Langgrundweg). Von der N-Seite dieses Weges folgt die Grenze noch 350 m der O-Seite des „Höheweges“ und dann der Gemarkungsgrenze Gammelsbach/Unter-Sensbach bis zum Schnittpunkt mit der O-Seite des „Höheweges“ und später wieder der O-Seite dieses Weges bis zum NW-Eckpunkt des Flurstücks Flur 3 Nr. 2 der Gemarkung Unter-Sensbach. Von hier aus verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone Richtung O entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Flur 3 Nr. 2 sowie der SW-Grenze des Flurstücks Flur 3 Nr. 1 bis zur W-Seite des „Hebstahler Kirchweges“.

Die Grenze der weiteren Schutzzone folgt nun der W-Seite dieses Weges Richtung SO bis zur NW-Ecke des Flurstücks Flur 5 Nr. 35 der Gemarkung Unter-Sensbach, von hier aus in östlicher Richtung der S-Seite des Weges Flur 5 Nr. 65 (Gemarkung Unter-Sensbach) bis zur W-Seite des „Kirchenpfades“ und anschließend Richtung S entlang der W-Seite des „Kirchenpfades“ bis zum Anschluß an die Grenze der engeren Schutzzone (Polygonpunkt 1305).

#### § 3

##### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**I. Verbote:**

**1. für die weitere Schutzzone (Zone III), die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:**

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Einlagern von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4. im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

**2. für die engere Schutzzone (Zone II), die hauptsächlich den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:**

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) die Durchführung von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransamm-lungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten und auch Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutz-zone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern oder Durchleiten mittels ortsfester Anlagen von Benzin, Benzol, Öl oder anderen grundwasser-gefährdenden Stoffen,
- t) die unkontrollierte Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln besonders im Waldgebiet,
- u) das Anwenden von aufwuchshemmenden Stoffen im Wald sowie das Anwenden von chemischen Pflanzen-vernichtungsmitteln in der gesamten Zone II;

### 3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungs-bereiches hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

### I. Gebote:

#### 1. für die weitere Schutzzone (Zone III):

An den Eckpunkten der weiteren Schutzzone sowie an Wege-einmündungen in diese Zone sind die vorgeschriebenen Hin-weisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet Zone III“ aufzustellen.

Die Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungs-berechtigten zu dulden.

#### 2. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zu-verlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um Flur 2 Nr. 115, 117, 116/1 und 129 der Gemarkung Hebstahl, soweit sie in der engeren Schutzzone liegen, sowie um den „Sauergrund-weg“. Dabei ist zu beachten, daß der Seitengraben die-ses Weges auf der Seite des Fassungs-bereiches minde-stens zusätzlich von 30 m oberhalb bis 10 m unterhalb in Halbschalen verlegt wird.
- b) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Mulden auf Grundstücken der engeren Schutzzone sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) An den Eckpunkten der engeren Schutzzone sowie an Wege-einmündungen in diese Zone sind die vorgeschrie-benen Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasser-schutzgebiet Zone II“ aufzustellen.

Die Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungs-berechtigten zu dulden.

#### 3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein un-befugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Über-schwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Auf-bringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdich-tenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächen-wasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Der Fassungs-bereich ist zusätzlich durch die vorgeschrie-benen Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Die Maßnahmen sind von den Eigentümern bzw. Nutzungs-berechtigten zu dulden.

#### § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hes-sischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben un-berührt.

#### § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestim-mungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zustän-digkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Aus-nahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

## § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2; dem Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde —, Erbach; dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, Darmstadt, Neckarstraße 4—6; dem Kreisausschuß des Landkreises Erbach — Kreisbauamt —, Erbach (Odenwald) und dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11 .

## § 8

Diese Anordnung tritt nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 30. 10. 1967

Der Regierungspräsident  
III/5 — 79 e 04/01 (3326) — H  
In Vertretung:  
gez. Dr. Wierscher  
St.Anz. 3/1968 S. 78

75

### Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes „Kreuzersgrund“ mit dem Sitz in Ützhausen, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes „Kreuzersgrund“ mit dem Sitz in Ützhausen, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—4) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) zum Schutz seiner Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

## § 1

#### Einteilung des Schutzgebietes

Dieses Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich,
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1 : 1500, 1 : 2000 bzw. 1 : 3000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das vorgenannte Wasserschutzgebiet wird gebildet

1. in der Gemarkung Ützhausen, Landkreis Lauterbach, insbesondere auf folgenden Gewannen:

- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Der Rainacker,      | Der Kippel,         |
| Im Lüdersgrund,     | Auf dem Goldacker,  |
| Das Geröll,         | Auf der Froschlied, |
| Die Kirchhofsäcker, | Am Sängersberg,     |
| Auf der Borngasse,  | Winterliede,        |
| Der Haienacker,     | Sängersberg;        |

2. in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda, vornehmlich auf folgenden Gewannen:

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| Sengersberg,   | Siebenbach,          |
| Madenstrauch,  | Im Lüderschen Grund, |
| Strangelsberg, | Die oberste Haie,    |
| Gassenwiese,   | In der Landwehr,     |
| Pütschenwiese, | Hinterm Strauch,     |
| Simmelsrück,   | Auf der Haie,        |
| Der Rottacker, | Am Pferch.           |

## § 2

#### Umfang bzw. Grenzen der Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der 3 dazugehörigen Katasterpläne im Maßstab 1 : 1500, 1 : 2000 bzw. 1 : 3000 folgende Grenzbeschreibung maßgebend bzw. werden folgende Grundstücke erfaßt:

## I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf das gesamte Flurstück Nr. 5/4 der Flur 2 in der Gemarkung Ützhausen.

## II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird in Flur 2 der Gemarkung Ützhausen gebildet und erfaßt

1. die Flurstücke Nr. 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/3, 5/5, 6, 7, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33;
2. Die Wegeparzellen Nr. 82, 86, 87, 83 (im O bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 22 und 23), 84 (im S bis zur nördlichen Grenze der Wegeparzellen Nr. 88/93);
3. die Grabenparzellen Nr. 116/1, 116/2, 116/3, 117.

## III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf den Fluren 1, 2 und 7 der Gemarkung Ützhausen sowie auf den Fluren 13, 14 und 15 der Gemarkung Bad Salzschlirf gebildet.

Ihre Grenze verläuft im W im Anschluß an die Grenze der engeren Schutzzone von der NW-Ecke der Parzelle Nr. 33 in Flur 2 der Gemarkung Ützhausen Richtung N an der N-Seite des Feldweges Parzelle Nr. 89 und an dessen SW-Seite Richtung SO bis zur NO-Ecke des Flurstückes Nr. 49 in Flur 2, danach an dessen SO-Seite nach SW und an der SW-Grenze des Flurstückes Nr. 48 bis zum Feldweg Parzelle Nr. 111 und weiter an der NW-Seite dieses Weges Richtung SW bis in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 36 und 37 in Flur 2 der Gemarkung Ützhausen, überspringt dort den vorgenannten Feldweg und zieht entlang der o. a. Flurstücksgrenze Richtung SO bis zur Grenze der Gemarkungen Ützhausen und Bad Salzschlirf, geht an dieser Gemarkungsgrenze entlang Richtung SW bis an die SO-Ecke der Parzelle Nr. 92 (Weg) in Flur 13 der Gemarkung Bad Salzschlirf, anschließend an der NO- und später an der NW-Seite des Flurstückes Nr. 5 in Flur 13 weiter bis an die Parzelle Nr. 97 (Weg), überspringt diese und verläuft dann entlang der SO- bzw. NO-Seite dieses Weges entlang meist Richtung NO bis zum Weg Parzelle 98, geht an dessen W-Seite nach S bis zum Weg Parzelle Nr. 112/3, über diesen hinweg und weiter an der W-Grenze des Weges Parzelle Nr. 111 bis zum Weg Parzelle Nr. 109, an dessen NO-Seite entlang Richtung SW bis zum Weg Parzelle Nr. 108, an dessen NO-Grenze weiter nach SO bis zum Weg Parzelle Nr. 117, überspringt diesen und zieht entlang der Grenze zwischen den Fluren 13 und 14 der Gemarkung Bad Salzschlirf zunächst Richtung NW, dann Richtung SSO und schließlich nach W bis zur W-Grenze des Weges Parzelle Nr. 62 in Flur 14, an dieser sodann entlang Richtung SO und weiter an der SW-Grenze der Flurstücke Nr. 22, 23, 24, über den Weg Parzelle Nr. 74 hinweg — alles in Flur 14 der Gemarkung Bad Salzschlirf — bis zur Grenze zwischen den Fluren 14 und 15 der Gemarkung Bad Salzschlirf. Anschließend verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes an dieser Flurengrenze Richtung SW bis in Höhe des Polygonpunktes 252, dann nach O bzw. NO entlang der S-Seite des von dort aus durch das Flurstück Nr. 77/1 der Flur 15 in der Gemarkung Bad Salzschlirf führenden Fußweges bis zum Polygonpunkt 266 (= an der N-Seite der Gewinn „Der Rottacker“), von dort genau Richtung NO weiter über das vorgenannte Flurstück hinweg zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 in Flur 15 und weiter in der bisherigen Richtung bis zum NW-Eckpunkt des Flurstückes Nummer 58/6 in Flur 15 der Gemarkung Bad Salzschlirf, an dessen NW-Grenze weiter bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Bad Salzschlirf und Üllershausen, danach Richtung NW an dieser Gemarkungsgrenze (Grenze der Regierungsbezirke Kassel und Darmstadt) entlang und später an der Gemarkungsgrenze Bad Salzschlirf/Bernhausen (ebenfalls Reg.-Bezirksgrenze) zur Grenze der Gemarkungen Bernhausen Ützhausen, von dort nach W entlang der Gemarkungsgrenze Bad Salz-



schlirf/Ützhausen (= Reg.-Bezirksgrenze) bis zum Polygonpunkt 123 (Anschluß A). Anschließend zieht die Grenze der weiteren Schutzzone in einer Geraden direkt Richtung NNW über das Flurstück Nr. 2 der Flur 7 in Gemarkung Ützhausen zur Gemarkungsgrenze Ützhausen/Bernshausen, wo die Grenze der Flurstücke Nr. 2 und 3 der Gemarkung Ützhausen in die o. a. Gemarkungsgrenze einmündet. Danach verläuft sie entlang dieser Gemarkungsgrenze Richtung W bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes Nr. 87 in Flur 1 der Gemarkung Ützhausen, an dessen nördlicher Begrenzung entlang und weiter an der Grenze der Fluren 1 und 7 der Gemarkung Ützhausen bis zur Innenseite der Parzelle Nr. 114 („Der spitze Weg“), an dieser vornehmlich Richtung SW bis in Höhe der Feldwege-Parzelle Nummer 119 in Flur 1 der Gemarkung Ützhausen, dort über „den spitzen Weg“ hinweg und an der SW-Seite des vorgenannten Feldweges entlang Richtung NW bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes Nr. 110 in Flur 1, an dessen NW-Seite Richtung SW bis zur Grenze zwischen den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Ützhausen, an dieser weiter Richtung NW bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78 (78/1, 78/2) in Flur 2 der Gemarkung Ützhausen und von dort nach SW an die W-Grenze des vorgenannten Flurstückes sowie der Flurstücke Nr. 1 und 2/1 bis an die Grenze der engeren Schutzzone heran, deren NW-Grenze die Begrenzung der weiteren Schutzzone vervollständigt.

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann im übrigen jederzeit eingesehen werden bei dem Regierungspräsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2; dem Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde —, Lauterbach (Oberhessen); dem Wasserwirtschaftsamt in Friedberg (Hessen); dem Kreisausschuß des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt —, Lauterbach (Oberhessen); dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11, und dem Wasserbeschaffungsverband „Kreuzersgrund“ in Ützhausen — Gemeindeverwaltung.

### § 3

#### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### I. Verbote:

1. für die weitere Schutzzone (Zone III), die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,

- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziff. 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. für die engere Schutzzone (Zone II), die in erster Linie den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten und auch Benützen von Wohnwagen, Lagern, Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- q) die Erweiterung des Straßennetzes,
- r) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährlichen Stoffen,
- u) das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln.

3. Fassungsgebiet (Zone I): Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsgebietes hat im Eigentum des Verbandes zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

## II. Gebote:

### 1. für die weitere Schutzzone (Zone III):

- a) Der Friedhof auf Flur 2 Nr. 103 der Gemarkung Ützhausen darf nicht mehr erweitert werden.
- b) Das Gebäude auf Flur 1 Nr. 1 in derselben Gemarkung ist an die Kanalisation anzuschließen. Solange noch keine Kanalisation vorhanden ist, sind die Abwässer in einer wasserdichten Grube ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.
- c) An allen charakteristischen Punkten sowie an Wegen, die in die weitere Schutzzone hineinführen, sind entsprechende Hinweisschilder — z. B. mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet Zone III“ — aufzustellen.

### 2. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Flur 1 Nr. 82, 83, 84, 86 und 87 in der Gemarkung Ützhausen, soweit sie in der engeren Schutzzone liegen.
- b) Die Gräben Flur 1 Nr. 116/1, 116/2, 116/3 und 117 im Bereich der engeren Schutzzone (Gemarkung Ützhausen) sind durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- c) An den Eckpunkten der engeren Schutzzone sowie an Wegen, die in diese Zone hineinführen, sind Hinweisschilder aufzustellen — z. B. mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet Zone II“.

### 3. Fassungsbereich (Zone I):

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreier, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die Maßnahmen unter lfd. Nr. 1—3 sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

## § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die Durchführung dieser Anordnung — gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel — unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von Vorschriften des § 3 zulassen.

## § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 24. 8. 1967

Der Regierungspräsident  
III/5 — 79 e 06/01 (1780) — K  
In Vertretung:  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 3/1968 S. 80

## 76

### Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Landenhausen, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Landenhausen, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—3) für die dortigen Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

## § 1

### Einteilung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Landenhausen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan der Gemarkung Landenhausen im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Landenhausen in den Fluren 2, 15 und 16 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen:

- Auf den Rödern,
- Die Rotäcker,
- Im Erlich,
- Die Erlichshecken.

## § 2

### Grenzen der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie dessen einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen die nachfolgende Beschreibung mit dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 maßgebend.

Der Umfang und die Grenzen der in § 1 aufgeführten Zonen werden wie folgt beschrieben:

#### I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich wird in Flur 2 Nr. 35/1 in der Gemarkung Landenhausen gebildet.

Die Grenze verläuft im N vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 der Flur 2 zunächst 12 m Richtung SO, und zwar in Verlängerung der SW-Grenze des Flurstückes Nr. 34, in das Flurstück 35/1 hinein, geht dann in südwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 35/1 senkrecht auf die Grenze zwischen den Fluren 2 und 16 der Gemarkung Landenhausen zu und folgt 25 m dieser Grenze Richtung NW. Anschließend zieht die Grenze des Fassungsbereichs parallel zu seiner südöstlichen Grenze wieder über das Flurstück Nummer 35/1 hinweg auf die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 34 und 35/1 zu und folgt dieser Grundstücksgrenze Richtung SO bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 in Flur 2 der Gemarkung Landenhausen (vgl. Ausgangspunkt).

**II. Zone II (engere Schutzzone):**

Die engere Schutzzone wird auf den Fluren 2, 15 und 16 der Gemarkung Landenhausen gebildet.

Sie erstreckt sich

a) auf folgende Flurstücke:

Flur 2 Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 30/12, 34 und 35/1 (mit Ausnahme der Fläche des unter I. beschriebenen Fassungsbereichs);

Flur 15 Nr. 86 (mit Ausnahme des nördlichen Teiles, begrenzt durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 85 und 86 in Flur 15 bis zur Grenze zwischen den Fluren 2 und 15), Nr. 87 (mit Ausnahme des Erlenbaches [Parzelle Nr. 148] und des westlich davon liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 87);

Flur 16 Nr. 1/1, jedoch mit Ausnahme des südlichen Teiles. Der in die engere Schutzzone fallende Teil dieses Flurstückes wird wie folgt begrenzt:

Im N verläuft die Grenze dieser Parzelle vom Schnittpunkt der Flurgrenzen 2, 15 und 16 entlang der Grenze zwischen den Fluren 2 und 16 der Gemarkung Landenhausen in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/1, folgt von hier aus der SO-Grenze dieses Flurstückes bis zur verlängerten Innenseite des nördlichsten von NW nach SO führenden Weges, geht anschließend in nordwestlicher Richtung quer über das Flurstück Nr. 1/1 und folgt sodann der Innenseite des vorgenannten Weges bis zur „Tonkautenschneise“ und danach der SO-Seite der „Tonkautenschneise“ in nordöstlicher Richtung bis zur verlängerten NO-Seite des nördlichsten zu den „Die Erlichhecken“ führenden Weges auf Flurstück Nr. 1/1, überquert an diesem Punkt Richtung NW die „Tonkautenschneise“ und geht dann an der NO-Seite des vorgenannten Weges bis zur Innenseite des westlichsten Weges auf Flurstück Nr. 1/1 in Flur 16. Von hier aus zieht die Grenze der Zone II weiter in nordöstlicher Richtung entlang der SO-Seite dieses Weges bis zur verlängerten Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 86 und 108/1 in Flur 15 und überquert den an der NW-Seite der Parzelle Nr. 1/1 in Flur 16 führenden Weg in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Fluren 16 und 15 und geht an dieser entlang Richtung NW bis zum Ausgangspunkt.

b) auf folgende Wege-Parzellen:

in Flur 2 Parzelle Nr. 90/1, 92, 88 (von der Einmündung in den Weg Parzelle Nr. 93/1 bis zum nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23 in Flur 2), 89/2 = „Stockhäuser Weg“ (von der Grenze zwischen den Fluren 2 und 16 der Gemarkung Landenhausen bis in Höhe des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 30/12 in Flur 2), 91/1 (ebenfalls von vorgenannter Flurgrenze bis in Höhe der verlängerten Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 85 und 86 in Flur 15).

**III. Zone III (weitere Schutzzone):**

Die Zone III wird auf den Fluren 2, 15 und 16 der Gemarkung Landenhausen gebildet. Sie umfaßt:

a) die Flurstücke

in Flur 2 Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 30/1, 30/2, 30/7, 30/8, 30/10, 30/11, 32/1 und 33/2;

in Flur 15 Nr. 14, 16, 79/3, 79/5, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 80, 85, 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 106, 107/1, 108/1, Nr. 15 (jedoch nur den nordöstlichen Teil, im NO begrenzt durch eine Gerade vom nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91 zum südwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 14 in Flur 15), sowie Nr. 86 und 87 (beide Parzellen ohne die auf die engere Schutzzone entfallenden Flächen);

in Flur 16 Nr. 1/1 (mit Ausnahme der auf die engere Schutzzone entfallenden Flächen), 2/2, 2/3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11;

b) die Wege-Parzellen

in Flur 2 Nr. 88 (jedoch nur von der N-Grenze des Flurstückes Nr. 23 bis zur N-Grenze der Flur 2), 89/2 = „Stockhäuser Weg“ (ab Wege-Parzelle Nummer 90/1 bis zur N-Grenze des Flurstückes Num-

mer 30/2) und Nr. 91/1 (im NO nur bis zur nördlichsten Grenze des Flurstückes Nr. 86 in Flur 15 sowie ohne den auf Zone II entfallenden Teil);

in Flur 15 Nr. 79/6, 79/12, 130, 131, 135, 122 (im N jedoch nur bis zur N-Grenze des Flurstückes Nummer 80), 134/2 (im SW bis zur Innenseite des Weges Parzelle Nr. 132), 136 (im SW nur bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 91), 137 (im SW nur bis zur W-Grenze des Flurstückes Nr. 92 in Flur 15); in Flur 16 Parzelle Nr. 16/1 („Stockhäuser Weg“);

c) die Graben-Parzellen

in Flur 15 Nr. 147/1, 147/2 (im N nur bis zum südwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 85), 148, 149/1 (im SW nur bis zum südwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91 in Flur 15).

Im übrigen sind die einzelnen Zonen auf Katasterkarten in den unter § 1 genannten Farben eingetragen.

Die gesamte Anordnung einschließlich der vorgenannten Katasterunterlagen kann eingesehen werden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2; dem Landrat des Landkreises Lauterbach in Lauterbach (Oberhessen); dem Wasserwirtschaftsamt in Friedberg (Hessen); dem Kreisarchiv des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt —, in Lauterbach (Oberhessen); dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11, und dem Bürgermeister der Gemeinde Landenhausen, Landkreis Lauterbach.

**§ 3****Verbote und Gebote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

**I. Verbote:**

1. In der weiteren Schutzzone (Zone III), die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und die Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen, bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllung von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahme gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

**2. In der engeren Schutzzone (Zone II), die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:**

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) die Durchführung von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten — auch Benützen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
- n) das Anlegen und Benützen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- q) das Erweitern des Straßennetzes,
- r) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol und anderen wassergefährdenden Stoffen,
- u) die Schädlingsbekämpfung in großem Umfang mit chemischen Mitteln im Forst,
- v) das Verwenden von chemischen aufwuchshemmenden Stoffen.

**3. Der Fassungs-bereich (Zone I) soll den Schutz der Fassungs-lage vor unmittelbaren Verunreinigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungs-bereiches hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.**

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

**Verboten sind daher insbesondere:**

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

## II. Gebote:

### 1. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

- a) Das Abwasser von den in der weiteren Schutzzone liegenden Gebäuden ist in überlauflosen, sorgfältig gedichteten Gruben zu sammeln und turnusmäßig abzuführen.
- b) Die überlauflose Grube des Restaurationshäuschens am Nordende des Sportplatzes ist sorgfältig abzudichten.
- c) die Erdaufschlüsse und Sandgruben sind von Müll zu reinigen und einzuebnen.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

### 2. Für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um den Weg Parzelle Nr. 89/2 in Flur 2 und — in Fortsetzung dieses Weges in Richtung SW — den Weg über Flurstück Nr. 1/1 in Flur 10 im Bereich der engeren Schutzzone.
- b) Der Graben an der Südseite des Fassungs-bereiches ist im Bereich der engeren Schutzzone in Halbschalen zu verlegen und gegen Sickerverluste zu sichern.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

### 3. Für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß das gesamte Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die Maßnahmen sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

## § 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vor- genannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

## § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 30. 10. 1967

Der Regierungspräsident  
III/5 — 79 e 04/01 (2093) — L  
In Vertretung:  
gez. Dr. Wierscher  
StAnz. 3/1968 S. 82

**77 WIESBADEN****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hasselborn, Landkreis Wetzlar**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hasselborn ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I Seite 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

**§ 1**

(1) Zum Schutze des im Grundwasserwerk der Gemeinde Hasselborn, Kreis Wetzlar, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkung Hasselborn, Kreis Wetzlar, erstreckt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und katasteramtlicher Lageplan i. M. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Wetzlar — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Kreisbauamt — in Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Hasselborn.

**§ 2**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsgebiet,
- II. die engere Schutzzone,
- III. die weitere Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf Flur 3, Flurstück 8, Gemarkung Hasselborn.

(3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hasselborn: Flur 3, Flurstücke 4 (teilweise), 6 (teilweise), 7, 8 (teilweise), 12 (teilweise) und 13 (teilweise).

Die engere Schutzzone verläuft von der Wegeparzelle 12, Flur 3, Gemarkung Hasselborn, 130 m in nordöstlicher Richtung über die Parzelle 8, in die Waldparzelle 4, Flur 3, am Sankhardtsheck und weiter in derselben Parz. 170 m in östlicher, rund 300 m in südöstlicher Richtung, sowie 480 m in westlicher Richtung durch die Parzelle 6 und Wegeparzelle 12 in die Parzelle 13, Flur 3, Gemarkung Hasselborn am Gänsrod. Von dort aus innerhalb der Parzelle 13, 450 m nordöstlich bis zum Ausgangspunkt der Wegeparzelle 12.

(4) Die Grenze der weiteren Schutzzone ist von der Wegeparzelle 12, Flur 3, auf 300 m in nordöstlicher bzw. östlicher Richtung gleichlaufend mit der engeren Schutzzone und verläuft dann weiter in östlicher Richtung bis zur Grenze der Parzelle 4, Flur 3, Gemarkung Hasselborn, in südlicher Richtung entlang der vorgenannten Parzellen und Flurgrenze bis an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Grävenwiesbach, Kreis Usingen. Weiter in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze auf eine Länge von 850 m. Von dort aus durch die Parzelle 13, Flur 3, am Gänsrod in nordwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung in einer Länge von 1100 m bis zum Ausgangspunkt an der Wegeparzelle 12, Flur 3, Gemarkung Hasselborn, zurück.

**§ 3**

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

**I. Im Fassungsgebiet:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsgebiet.

2. Eingriffe aller Art unter der Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Soweit Flächen des Fassungsgebietes nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten. Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsgebietes muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

**II. In der engeren Schutzzone:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter der Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsgebietes ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind in ausreichender Zahl Warntafeln aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

**III. In der weiteren Schutzzone:**

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichend schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzblei- oder -rohr — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen. Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

#### § 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesgesundheitsgesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 28. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

#### § 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 des § 3 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

Diese Anordnung tritt vom Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 20. 12. 1967

Der Regierungspräsident  
III 5a (7) — 25 (H/627)  
In Vertretung  
gez. Bach  
StAnz. 3/1968 S. 85

### Buchbesprechungen

**Hessisches Sparkassenrecht**, von Regierungsdirektor Karl Wahl im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. 186 S., 22,32 DM. Seitenpreis 0,12 DM. Grundwerk mit 26 ErgLiefg. 119,— Deutsche Mark. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim

Die bewährte Sammlung von Wahl „Hessisches Sparkassenrecht“ liegt mit der 26. Ergänzungslieferung jetzt nach dem Stande vom 1. 10. 1967 vor.

Die jüngste Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen tarifrechtlichen Änderungen im öffentlichen Dienstrecht. Sie enthält den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 i. d. F. der nachfolgenden Änderungsverträge bis zum 1. Dezember 1966 sowie die dazu vereinbarten Sonderregelungen für Angestellte der Sparkassen. Ferner die Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Praktikantinnen, Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964, den Tarifvertrag zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 i. d. F. des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963, den Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugs- und Trennungskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1964 i. d. F. der Änderungsverträge vom 6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 5. April 1966 und vom 21. Juni 1966 sowie den Tarifvertrag vom 15. Dezember 1963 i. d. F. der Tarifverträge vom 25. März 1966 und vom 4. November 1966.

Im Rahmen des speziellen Rechts der Sparkassenbeamten verdient der Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 21. Juni 1967 besondere Beachtung. In ihm wird dargelegt, daß die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten zwar die höchstzulässige Einstufung der Sparkassenleiter und deren Stellvertreter bestimmt, dies aber keinesfalls eine generelle gesetzliche Einstufung der leitenden Beamten bedeutet, sondern grundsätzlich auch die beamten- und laubbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung die Mitteilungen der Deutschen Bundesbank über die Bekanntmachung der Mindestreservesätze, die Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen über die angemessene Kreditstreuung und über die Begrenzung einzelner Kredite sowie die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes i. d. F. vom 30. Juli 1963 mit den Änderungen

der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Mai 1967.

Oberregierungsrat Merzbach

**Mehrwertsteuer — Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Verwelsungen und Sachverzeichnis.** — 1. und 2. Ergänzungslieferung zum Grundwerk. Verlag C. H. Beck, München.

In der Besprechung des Grundwerkes — Hess. Staats-Anz. 1967 S. 1043 — wurde die ausdrückliche Zusicherung des Verlages C. H. Beck besonders hervorgehoben, die Loseblattsammlung durch Ergänzungslieferungen jeweils unverzüglich auf den neuesten Stand zu bringen. Der Verlag hat dieses Versprechen vorbildlich erfüllt. Die ersten beiden Ergänzungslieferungen mit insgesamt etwa 160 Seiten liegen bereits vor. Sie berichtigen Druckversehen, enthalten die Zweite Durchführungsverordnung vom 11. Oktober 1967 (BGBl. 1967 I S. 980) und berücksichtigen vor allem die Neuerungen, die sich aus dem (ersten) Mehrwertsteuer-Änderungsgesetz vom 18. Oktober 1967 (BGBl. 1967 I S. 991) ergeben. Besonders wichtig sind die Übergangsregelung für das Vorratsvermögen (§ 28) und die Erhöhung der Steuersätze mit Wirkung vom 1. Juli 1968 (§ 12 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1).

Wer die Beck'sche Loseblattsammlung „Mehrwertsteuer“ benutzt, wird das alphabetische Register zur Vergütungsliste und zum Auszug aus dem Zollltarif als eine sehr dankenswerte Bereicherung begrüßen, weil es die Ermittlung des Vergütungssatzes, der für einen bestimmten Gegenstand des Vorratsvermögens in Betracht kommt, wesentlich erleichtert und dadurch die Feststellung des entsprechenden Vorsteuerabzugs außerordentlich vereinfacht. Einen guten Griff hat der Verlag auch mit dem Abdruck einer Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 12. Juni 1967 getan, die in über 70 Abschnitten aufschlußreiche Erläuterungen zu Einzelfragen der Mehrwertsteuer enthält.

Die bei der Besprechung des Grundwerkes bereits nach Gebühr gewürdigte ausgezeichnete systematische Einführung ist sorgfältig überarbeitet und dem Stand der Gesetzgebung vom 31. Oktober 1967 angepaßt worden. Die Besitzer der Beck'schen Loseblattsammlung „Mehrwertsteuer“ sind daher in allen Punkten auf dem laufenden. Regierungsdirektor Frenkel

**Kriminalpolizei und Technik.** 303 S., herausgegeben vom Bundeskriminalamt Wiesbaden.

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden setzt mit der Veröffentlichung der Vorträge, die anlässlich der Arbeitstagung vom 17. 4. bis 27. 4. 1967 in seinem Haus vor Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, der Universitäten und der Kriminalpolizei des In- und Auslandes gehalten wurden, die Reihe seiner Publikationen über die Arbeitstagen über aktuelle Probleme der Verbrechensbekämpfung fort.

In 19 Vorträgen, an die sich aufschlußreiche Fachdiskussionen anschließen, zeigen die Referenten, Kriminalwissenschaftler, Strafrechtslehrer und leitende Kriminalbeamte, die modernen Methoden des Verbrechertums und die daraus resultierende Notwendigkeit, neue technische Hilfsmittel zu dessen Bekämpfung einzusetzen.

U. a. wird die Frage erörtert, inwieweit die Kriminalpolizei mit dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen gedient werden kann. Gerade dieser Vortrag macht deutlich, daß Entwicklungsaufgaben sowohl sachlich als auch gründlich gelöst werden sollten, da die vielfältigen Fragestellungen etwa im Bereich des modus operandi-Systems grundverschieden sind von der Arbeit mit konstanten Zahlen und Werten, wie sie die Elektronik in ihren Hauptanwendungsgebieten im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung verwertet.

Viel Aufsehen erregten die Ausführungen von Kersta, New Jersey, über Personenfeststellung mit Hilfe des Stimmabdrucks. Der Referent und Verfasser macht den Leser mit einer völlig neuartigen wissenschaftlichen Auswertungsmethode vertraut, die es über eine tonpektrographische Erfassung der menschlichen Stimme erlauben soll, den Versacher der Sprechlaute nahezu mit der gleichen Sicherheit wie beim Fingerabdruckvergleich zu identifizieren. Sollte das sehr anschaulich wiedergegebene Verfahren in unserer kriminalistischen Praxis auch nur annähernd die vorausgesagte Wahrscheinlichkeitsquote erreichen, wäre für die Aufklärung von Kindesraub, Erpressung und anderen Delikten „sprechender Straftäter“ eine beachtliche Verbesserung zu erzielen.

Für den an kriminalistisch-strafrechtlichen Problemen interessierten Leser läßt der folgende Blick auf einige der bearbeiteten Themen die allgemein-informative Bedeutung dieser Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes erkennen:

Der technische Fortschritt im Spiegel medizinisch-kriminalistischer Fragestellungen,

Kriminaltechnische Aspekte bei der Untersuchung von Flugzeugabstürzen,

Automation und Nachrichtenverarbeitung als Aufbauten und Probleme der Kriminaltechnik,

Sprechdiagnostik und Vernehmungstechnik,

Kriminalpolizeiliche Technik und Persönlichkeitsrechte,

Der Postzug-Überfall vom 8. August 1963 in Cheddington,

Die „Mafia“ — das organisierte Verbrechen.

Kriminaloberrat Dr. G e m m e r

**Bewußtsein und Vorsatz,** von S c h e w e, Bd. 10 der Reihe Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, 240 S., kart. 26,— DM. Verlag Luchterhand, Neuwied.

Der Verfasser hat sich als Mediziner und Jurist die Frage gestellt, ob die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat voraussetzt, daß der Täter eine aktuelle Vorstellung von sämtlichen Tatumsständen im Augenblick der Tat gehabt hat, bzw. inwieweit ihm der Tathergang bewußt gewesen sein muß, wenn ihn die Vorsatzstrafe treffen soll.

Nach einer einleitenden rechtsdogmatischen Orientierung setzt sich Schewe kritisch mit dem juristischen Schrifttum auseinander, das im Ergebnis für den Nachweis des vorsätzlichen Handelns beim Täter einen recht unterschiedlichen Grad des Bewußtseins fordert. Dabei diskutiert man besonders um das Minimum des für den Vorsatz verlangten aktuellen oder potentiellen Wissens, ohne sich darüber klar zu werden, ob die in den Auffassungen verwandten psychologischen Begriffe überhaupt stimmten, d. h., ob sie richtig gesehene psychologische Sachverhalte richtig bezeichnen und bei den Denkoperationen richtig berücksichtigen. An Hand gebräuchlicher juristischer Lehrfälle weist Schewe durchaus überzeugend nach, daß die in der Strafrechtsdogmatik verwendeten Begriffe eine nur unvollkommene Grundlage für einwandfreie Wertungen abgeben. Er wehrt sich mit Recht gegen die Etikettierung vermeintlich gleicher psychischer Sachverhalte und gegen die Aneinanderreihung einzelner Elemente zum Nachweis des subjektiven Tatbestandes. Mit seiner nach Erkenntnissen der Psychologie entwickelten Beweisführung zielt er über die Auseinandersetzung zwischen gestalttheoretischem und atomistischem Denken auf die bekannten Unterschiede in der Auffassung von Begriffsjurisprudenz und teleologischem Rechtsdenken.

Insgesamt bietet der Verfasser eine Vielzahl von Ansatzpunkten zur Lösung der rechtsdogmatischen Probleme. Er ist bemüht, die mit den Rechtsbegriffen und Konstruktionen gemeinten psychischen Sachverhalte genau zu erfassen, ohne jedoch, das würde den Rahmen seiner sowohl für Juristen als auch med.-forensische Sachverständige empfehlenswerten Arbeit sprengen, einen für die Strafrechtspraxis gangbaren Weg zu zeigen.

Kriminaloberrat Dr. G e m m e r

**Arbeitszeitordnung — Kommentar.** Von Dr. J. Z m a r z l i k, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, 340 S., Leinen, 34,50 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Mit dem Kommentar von Zmarzlik hat die Reihe der „Bücher des Betriebs-Beraters“ fraglos eine Bereicherung erfahren. Der Verfasser, der wohl allein schon aus seiner praktischen Tätigkeit als Mitarbeiter im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der Materie des Arbeitszeitrechts gut vertraut ist, hat sich auch durch seine schriftstellerische Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts bereits als Kenner dieser Materie ausgewiesen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Zmarzlik, wie er im Vorwort betont, sich die Aufgabe gestellt hat, „die Arbeitszeitordnung unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für die Praxis der Betriebe, der Tarifpartner, der Betriebsvertretungen, der Verwaltung und der Gerichte zu kommentieren“.

Zwar könnte man auf den ersten Blick geneigt sein, den Wert einer Erläuterung der Arbeitszeitordnung (AZO) zu unterschätzen. Denn die AZO datiert aus dem Jahre 1938, weswegen man der Annahme verfallen könnte, ihre Bestimmungen seien heute gegenstandslos. Gerade das ist aber nicht der Fall. Sicher waren 1938 die Tarif-

partner beseitigt und an die Stelle der Tarifverträge die Tarifordnungen getreten. Allein ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz steht auch zur Tarifautonomie der Sozialpartner nicht in Widerspruch und vermag auch unter der Herrschaft des Tarifvertrags seine Funktion zu erfüllen. Ebensovienig lassen die vorhandene Literatur und Rechtsprechung zur AZO eine Erläuterung überflüssig erscheinen; sie gebieten vielmehr gerade die kommentierende Darstellung nach ihrem derzeitigen Stand.

Nach einer kurzen Darlegung über die Bedeutung des Arbeitsschutzes wird dessen Geschichte — angefangen vom Preußischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von 1839, für das die Sorge um den preußischen Rekrutennachwuchs die maßgebliche Triebfeder war — instruktiv dargelegt. Dem folgen kurze Ausführungen über die Fortgeltung und Verfassungsmäßigkeit der AZO. Dabei führt der Verfasser überzeugend aus, daß die AZO weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 und Art. 12 GG verstößt. Ein Wort zu Art. 9 Abs. 3 GG wäre vielleicht noch angebracht gewesen, obwohl auch das die Fortgeltung der AZO nicht hätte in Frage stellen können. Die Fortgeltung einzelner Vorschriften, wie z. B. der Strafnorm in § 25, wird bei den Einzelerläuterungen behandelt.

Den Kern des Werkes bilden die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der AZO. Dabei zeigt der Verfasser immer wieder den öffentlich-rechtlichen Charakter der meisten Vorschriften auf, der es den Sozialpartnern im wesentlichen verwehrt, die Regelung der AZO auszuschließen (§ 5 Rdnr. 30, § 6 Rdnr. 18, § 7 Rdnr. 19). So können die Tarifpartner mit öffentlich-rechtlicher Wirkung weder über den Charakter von Arbeiten als Vor- oder Abschlußarbeiten im Sinne des § 5 AZO noch über die Zulässigkeit von Mehrarbeit nach § 6 AZO oder über Ausnahmen von den §§ 4 ff. nach § 7 AZO entscheiden. Allerdings stehen die Regelungen der AZO, privatrechtlichen Vereinbarungen, sei es in Form des Einzelarbeitsvertrages oder des Tarifvertrages, grundsätzlich nicht entgegen. Wenn auch die Möglichkeit der Mehrarbeit öffentlich-rechtlich nicht ausgeschlossen werden kann, so kann doch privatrechtlich die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit ausgeschlossen sein (§ 6 Rdnr. 18). Nur solche Einzelarbeits- und Tarifverträge, die sich über den Arbeitsschutz der AZO hinwegsetzen, indem sie seinen Umfang verkleinern, also beispielsweise die Arbeitszeit unzulässig verlängern, sind nach § 134 BGB nichtig (§ 3 Rdnr. 23). Die Feststellung des öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters der einzelnen Normen der AZO und der von ihr gewährten subjektiven Rechte ist auch für die Anwendung der Strafvorschrift des § 25 AZO von erstrangiger Bedeutung. Mit Recht qualifiziert Zmarzlik den Anspruch auf die Mehrarbeitsvergütung in § 15 als privatrechtlichen Anspruch, so daß eine Verletzung der Zahlungsfrist nach § 25 AZO nicht strafbar ist (§ 14 Rdnr. 38). Die Beschäftigungsverbote des § 16 AZO haben öffentlich-rechtlichen Charakter. Ihre Umgehung durch privatrechtlichen Vertrag scheidet an § 134 BGB (§ 16 Rdnr. 12); Zuwiderhandlungen sind nach § 25 AZO strafbar (§ 16 Rdnr. 14). In den Erläuterungen zu § 25 (Rdnr. 8 und 9) könnte man die Abhängigkeit der Strafbarkeit von dem Charakter der verletzten Norm bei einer Neuauflage noch etwas verdeutlichen.

Für den Benutzer ist wertvoll, daß auch die Texte der Sonderregelungen des Arbeitszeitrechts, die in Nebenbestimmungen enthalten sind, in den Anhang aufgenommen wurden. Es sei nur auf die Ausführungsbestimmungen für den Bereich des Gaststättengewerbes und für gefährliche Betriebe, wie Kokereien, Gaswerke, Metallhütten usw., und für Kraftfahrer sowie an den Sonderarbeitschutz für bestimmte Bereiche (Bäckereien, Krankenanstalten) und bestimmte Personen (Frauen und Jugendliche) erinnert. Selbst derjenige, der mit dem Arbeitszeitrecht bislang nichts zu tun hatte, wird sich mit Hilfe des ausführlichen Sachregisters gut zurechtfinden.

Man kann den Kommentar von Zmarzlik mit gutem Gewissen allen empfehlen, die sich mit Fragen des Arbeitszeitrechts befassen wollen. Denn das oben erwähnte Ziel, das sich der Verfasser gesetzt hat, ist voll erreicht worden.

Oberregierungsrat Dr. G r o ß

**Der Weg zum eigenen Haus.** Bearbeitet von Johannes S c h a e t z e l l, Oberregierungsrat im Hessischen Innenministerium. Taschenformat kart. 152 S. Buch-Nr. 06/30, 9,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden, Postfach 3025.

Der Weg zum eigenen Haus ist dornenvoll und bedarf sorgfältiger Überlegung.

Der Baulustige, der den Wegweiser zum eigenen Haus gelesen und studiert hat, wird auf jeden Fall wissen, was ihm bevorsteht. Der Verfasser hat sich bemüht darzustellen, was von vornherein beim Hausbau zu beachten ist und darüberhinaus dargestellt, welche Möglichkeiten zur Einsparung und reibungslosen Durchführung des Bauvorhabens bestehen.

Die leicht verständlichen Hinweise auf die Probleme der Finanzierung, des Baurechts, des Steuerrechts, der Baulandbeschaffung, des Baugenehmigungsverfahrens, der Zuständigkeiten der Behörden und des behördlichen Verfahrens dürften sicher dazu beitragen, den Bauherren vor manchen Enttäuschungen zu bewahren und ihm zugleich wertvolle Hilfestellung zu gewähren.

Für den Bereich des Landes Hessen ist es als besonders wertvoll anzusehen, daß auf die hessischen Verhältnisse eingegangen wird.

Oberregierungsrat V e t t e r

**Das Ausländergesetz und die wesentlichen fremdenrechtlichen Vorschriften.** Textausgabe von Dr. Walter K a n e i n, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern. 1. Auflage 1967, 138 S., 8°, brosch. 12,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Nach einem Kommentar zum Ausländergesetz (vgl. hierzu die Besprechung von Kayser in StAnz. 1966 S. 894) legt Kanein nunmehr eine Textausgabe der wesentlichen ausländerrechtlichen Vorschriften vor. In das Werk vollständig aufgenommen wurden das Ausländergesetz vom 28. April 1964 (BGBl. I S. 353), die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) geändert durch Verordnung vom 10. März 1967 (BGBl. I S. 283), die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1346) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231). Das Buch enthält ferner eine Übersicht über sonstige ausländerrechtlich bedeutsame Gesetze und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Die Textausgabe, die zugleich als Ergänzungsband des Kommentars gedacht ist, ermöglicht einen schnellen Überblick über die geltenden deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ein umfassendes, sorgfältig bearbeitetes Sachregister schließt das Werk ab.

Regierungsrat M e i x n e r

1968

Montag, den 15. Januar 1968

Nr. 3

## Gerichtsangelegenheiten

### 107 Erlaubnisurkunde

VIII 63: Die dem Herrn Norbert Schott in Bürstadt erteilte Erlaubnis zur Führung eines Inkasso-Büros, mit dem Sitz in Bürstadt, ist widerrufen.

61 Darmstadt, 5. 1. 1968

Der Landgerichtspräsident

### 108 Erlaubnisurkunde

371 Ea — Bd. 8, Bl. 13: Frau Maria Theresia Scheide, wohnhaft in 6376 Oberhöchstadt (Ts.), Schöne Aussicht 6, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H., mit dem Geschäftssitz in Oberursel (Ts.) erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht.

6 Frankfurt (Main), 2. 1. 1968

Der Landgerichtspräsident  
Dr. Greiff

### 109 Erlaubnisurkunde

Herr Karl-Heinz Kron in Wiesbaden, Welschstraße 24, ist heute als Rechtsbeistand für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 18. 12. 1967

Der Landgerichtspräsident

### 110 Aufgebote

F 3/67 — Aufgebot: Die Eheleute Emailierer Heinrich Frank und Meta, geb. Ullrich, beide Glashütten,

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin, der auf ihrem Grundstück Glashütten, Blatt 844, Bestandsverzeichnis Nr. 3, in Abt. III, Nr. 4 a—c, für die Firma Wolf Voehl OHG., Gedern, eingetragenen Sicherungshypotheken in Höhe von a) 223,99 RM nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, b) 200,— RM nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, c) 100,— RM nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen, beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Februar 1968, vormittags, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden wird.

6478 Nidda, 12. 12. 1967

Amtsgericht

### 111 Güterrechtsregister

GR 1236 — 28. 11. 1967: Cunz, Helmuth, Typograph, Oberursel (Ts.), Lindenstr. 12, und Eva Maria Edith Vera, geb. Nikutowski, daselbst.

Durch Vertrag vom 29. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1237 — 7. 12. 1967: Pristaff, Wolfgang Ernst Otto Alexander, Ingenieur, Oberursel (Ts.), Oberhöchstatter Str. 4, und Erika, geb. Cunz, daselbst.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1238 — 14. 12. 1967: Metz, Heinrich Konrad, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Hofheimer Str. 3, und Ingeborg Margot, geb. Stritzl, daselbst.

Durch Vertrag vom 14. 11. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1239 — 14. 12. 1967: Heinz Lohse, Verlagskaufmann, in Oberstedten (Ts.), Meisenweg 6, und Almute, geb. Schneider, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1240 — 28. 12. 1967: Strauß, Bodo, Maschinenbautechniker, Oberursel (Ts.), Schellbachstraße 1, und Ingrid, geb. Dembinski, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. 10. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 1. 1968

Amtsgericht

### 112 Neueintragenen

GR 855 — 22. 12. 1967: Adolf Günther Joachim von Wallenberg, Industriekaufmann, und Anna Ursula, geb. Rolland, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 18. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 856 — 22. 12. 1967: Verwaltungsinspektor a. D. Walter Bundschuh und Ehefrau Elisabeth Maria, geb. Ganz, beide in Erbach bei Heppenheim.

Durch Vertrag vom 19. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 857 — 22. 12. 1967: Bezirksleiter Alfred Menne und Ehefrau Ilona Menne, geb. Heil, beide in Heppenheim.

Durch Vertrag vom 17. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 858 — 22. 12. 1967: Maschinenschlosser Kurt Kleinat und Ehefrau Hildegard Kleinat, geb. Bauer, beide in Heppenheim.

Durch Vertrag vom 6. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 859 — 22. 12. 1967: Kaufmann August Dyonisius Scherer und Frieda Erna Scherer, geb. Valeske (Valeska), beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 22. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 860 — 22. 12. 1967: Arbeiter Josef Turinski und Ehefrau Maria Turinski, geb. Rieger, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 19. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 861 — 22. 12. 1967: Buchhalter Hans-Michel Knörnschild und Ehefrau Edith Knörnschild, geb. Meckel, beide in Alsbach.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 862 — 22. 12. 1967: Maschinenbaumeister Wolfgang Bern und Ehefrau Lilo Bernd, geb. Müller, beide in Heppenheim.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 863 — 22. 12. 1967: Chemielaborant Horst Jakob May und Ehefrau Erika Hannelore, geb. Wehner, beide in Hähnlein.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 864 — 22. 12. 1967: Ingenieur Eduard Stege und Ehefrau Heidelinde Stege, geb. Robert, beide in Einhausen.

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 865 — 22. 12. 1967: Kaufmann Walter Hamburger und Ehefrau Christa Anna Hamburger, geb. Rösch, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 4. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 866 — 22. 12. 1967: Techniker Helmut Lukas und Ehefrau Gudrun Lukas, geb. Brune, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 22. 12. 1967

Amtsgericht

### 113

GR 67 — 21. 12. 1967: Bezeichnung der Ehegatten: Wagner, Wolfgang, Soldat auf Zeit, und Iris, geb. Krämer, in Werdorf (Krs. Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag vom 18. Nov. 1967 — Ur.-Nr. 973/67 des Notars Dr. Clößner in Ehringhausen, ist Gütertrennung vereinbart.

6332 Ehringhausen (Krs. Wetzlar),

21. 12. 1967

Amtsgericht

### 114 Neueintragung

GR 241: Schreiner Karlheinz Schmitt und Irtraud Schmitt, geb. Acker, beide Gelnhausen, Im Krötenbad 29.

Durch Vertrag vom 28. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 3. 1. 1968

Amtsgericht

### 115

GR 1981 — 27. 12. 1967: Eheleute Verkäufer Werner Fritz Kühn und Sofie, geb. Henß, Gießen.

Durch Vertrag vom 1. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 3. 1. 1968

Amtsgericht

### 116

GR 183 — 4. Jan. 1968: Ehegatten Herbert Simon und Frieda, geb. Bretthauer, in Holzhausen (Krs. Hofgeismar), Kaseler Straße 34.

Durch Vertrag vom 6. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 5. 1. 1968

Amtsgericht



**117**

GR 232: In das hiesige Güterrechtsregister ist am 22. Dezember 1967 unter Nr. 232 folgendes eingetragen worden: Eheleute Heizungsmonteur Klaus Rößler und Hermine, geb. Braun, beide in Walsdorf (Taunus).

Durch Vertrag vom 31. August 1967 ist unter Ausschluß der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 3. 1. 1968

Amtsgericht

**118 Neucintragung**

Rü GR 214 — 2. 1. 1968: Durch Ehevertrag vom 30. 11. 1967 haben die Eheleute Karl Möller, Kaufmann, und Klara, geb. Mayer, in Raunheim, Liebfrauenstraße 33, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 5. 1. 1968

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**119**

GR 562: Ergänzung: Eheleute Hans Alois Hoffmann und Anna Hoffmann, geb. Joo, Hermannstein.

Es ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 4. 1. 1968

Amtsgericht

GR 565: Eheleute Rolf Nauert und Britta Carola Nauert, geb. Bertermann, Ebersgöns (Krs. Wetzlar).

Durch Vertrag vom 15. Dez. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 3. 1. 1968

Amtsgericht

GR 566: Eheleute Kaufmann Wolfgang Georg und Ursula Georg, geb. Schnabowitz, Rodheim-Bieber, Mittelweg 11.

Durch Vertrag vom 18. Dez. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 3. 1. 1968

Amtsgericht

**120 Vereinsregister****Neucintragung**

VR 241 — 3. 1. 1968: Siedlergemeinschaft Bensheim, in Bensheim.

614 Bensheim, 3. 1. 1968

Amtsgericht

**121 Neucintragung**

VR 157 — 2. 1. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Hofgeismar e. V.; Sitz: Hofgeismar.

Die Satzung ist am 17. Dezember 1967 errichtet.

352 Hofgeismar, 2. 1. 1968

Amtsgericht

**122 Neucintragung**

VR 158 — 5. Jan. 1968: Tischtennisclub 1967 Hofgeismar - Gesundbrunnen. Sitz: Hofgeismar.

Die Satzung ist am 23. Februar 1967 errichtet.

352 Hofgeismar, 5. 1. 1968

Amtsgericht

**123**

VR Nr. 88: Sportfischerverein Homberg, Homberg, Bez. Kassel.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 28. 12. 1967

Amtsgericht

**124**

VR 101: Schützenverein Buchenau 1958; Sitz: Buchenau (Krs. Hünfeld).

6418 Hünfeld, 25. 11. 1967

Amtsgericht

**125**

VR 102: Schützenverein Roßbach; Sitz: Roßbach (Krs. Hünfeld).

6418 Hünfeld, 25. 11. 1967

Amtsgericht

**126**

VR 71 — 1. Nov. 1967: Sportverein „Schwarz-Weiß“, Schweinsberg.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 1. 11. 1967

Amtsgericht

**127**

VR 72: Automobil-Club Ohm im ADAC. Sitz: Niederwald (Krs. Marburg/Lahn).

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 7. 12. 1967

Amtsgericht

**128 Vergleiche — Konkurse**

6 N 28 A und B/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der:

a) Firma Werner Freitag KG., Baubetreuung, Baufinanzierung, Verkauf, Bad Homburg v. d. H., Weinbergsweg 15, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, den Architekten Werner Freitag;

b) des Architekten Werner Freitag, Bad Homburg v. d. H., Weinbergsweg 15, wird heute, am 4. 1. 1968, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldner dies beantragt haben und Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 89; Tel. 2 55 93.

Konkursforderungen sind bis zum 12. 2. 1968 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung.

Termin zur Beschlufassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 15. 1. 1968, um 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 1. 3. 1968, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. 1. 1968 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 4. 1. 1968

Amtsgericht

**129**

4 N 36/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herbert Schugt, Seeheim a. d. B., Auf dem Kreuzberg 2, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Golden Feinkost Kontor in Seeheim und Mitinhaber der handelsgerichtlich nicht mit eingetragenen Firma Bergsträsser Backwaren GmbH. in Seeheim, ist am 21. Dezember 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Reinhold in Bensheim a. d. B., Hochstraße 1.

Anmeldefrist bis 20. Februar 1968. Erste Gläubigerversammlung am 1. Februar 1968, um 14.00 Uhr; Prüfungstermin am 29. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1968.

614 Bensheim, 3. 1. 1968

Amtsgericht

**130**

4 N 37/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Gertrud Schugt, geb. Otterbeck in Seeheim a. d. B., Auf dem Kreuzberg 2, zugleich Mitgesellschafterin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Bergsträsser Backwaren GmbH. in Seeheim, ist am 21. Dezember 1967, um 12.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Reinhold, in Bensheim, Hochstr. 1.

Anmeldefrist bis 20. Februar 1968. Erste Gläubigerversammlung am 1. Februar 1968, um 15.00 Uhr; Prüfungstermin am 29. Februar 1968, um 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1968.

614 Bensheim, 4. 1. 1968

Amtsgericht

**131****Beschluß**

VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Der Horst Trageiser, Inh. der Firma „Unternehmensberatung Horst Trageiser, Organisations- und Ausbildungsberatung“, 611 Dieburg, Minnefeld 10, hat durch einen am 5. Januar 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Horst Muntermann in Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

611 Dieburg, 5. 1. 1968

Amtsgericht

**132****Beschluß**

VN 2/67 — 1. 12. 1967: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Karl Reichhold in Maden, Mitinhaber der Firma Karl Reichhold oHG. in Maden, wird eingestellt, da der Vergleichsschuldner den Antrag zurückgenommen hat — § 99 Vergl.O. —

3580 Fritzlar, 4. 1. 1968

Amtsgericht

**133**

81 N 358/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. April 1967 in Frankfurt (Main), Throner Straße 10, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Bauunternehmers Hermann Dietrich, zweiter Wohnsitz Düdelsheim (Kreis Büdingen), Hauptstraße 105, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt (Main), (Aktenzeichen 81 N 358/67), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden und nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf 1 019 247,19 DM. Es ist ein Massebestand von 7072,35 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1967

Der Konkursverwalter:  
Fenzl  
Rechtsanwalt

**134**

81 N 224/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Ernst Alfred Ihle, zuletzt Hauffstraße 7, alleiniger Inhaber der Firma Ernst A. Ihle Werbeagentur ADW — Zeitschriften-Verlag — Ihle-Werbung — Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 2-5, soll eine Abschlagsverteilung von 20% erfolgen.

Die verfügbare Masse beträgt 219 951,90 DM. An der Abschlagsverteilung nehmen teil, die nicht bevorrechtigten Gläubiger im Betrage von 664 319,13 DM.

Das Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — 81 N 224/67 — zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. J. Dillmann  
Rechtsanwalt

**135**

81 N — 404/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Delta Tours GmbH., Frankfurt (Main), Kaiserplatz 16 (Az. des Amtsgerichts Frankfurt (Main), 81 N 404/66), soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 15 647,44 DM zur Verfügung, die sich noch um Massekosten und Masseschulden mindern.

Es sind zu berücksichtigen Forderungen in einer Gesamthöhe von 834 461,76 DM, davon Vorrechtsforderungen der Rangklasse I/I mit insgesamt 5193,52 DM, der Rangklasse I/II mit 9709,25 DM, der Rangklasse I/III mit 69,— DM und der Rangklasse II mit insgesamt 819 489,99 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle der Abteilung 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, zum Zwecke der Einsichtnahme aus.

6 Frankfurt (Main), 3. 1. 1968

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Deutscher  
Rechtsanwalt

**136**

41 VN 3/63: In dem Anschlußkonkursverfahren Tonkin in Großauheim, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Montag, den 5. 2. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Saal 132, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3000,— DM, seine Auslagen sind auf 212,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 28. 12. 1967

**Amtsgericht, Abt. 41**

**137**

81 N 550/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns und Kürschners Vassillos Tsompolis, Inh. der im Register eingetragenen Einzelhandelsfirma „NORDPOL“ Vassillos Tsompolis, Frankfurt (Main), Niddastraße 41, wird heute, am 4. Januar 1968, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Februar 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Februar 1968, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 1. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Februar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1968

**Amtsgericht, Abt. 81**

**138**

81 N 567/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. Juni 1967 verstorbenen kfm. Angestellten Hermann Emil Vogel, zuletzt in Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer Straße 40, wird heute, am 3. Januar 1968, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Werner Horz, Frankfurt (Main), Börsenstraße 19; Tel.: 28 05 55.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Februar 1968, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 23. Februar 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Februar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 1. 1968

**Amtsgericht, Abt. 81**

**139**

50 N 33/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Walter Hammann, Kassel, Holländische Straße 207, jetzt wohnhaft in 5678 Wermelskirchen, Berliner Straße 95, — 50 N 33/65 des Amtsgerichts Kassel —, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 40 000,— DM.

Zu berücksichtigen sind 98 181,89 DM für die nicht bevorrechtigten Gläubiger.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 29. 12. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Herbert Harbusch  
Rechtsanwalt

**140**

50 N 4/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. Sept. 1966 verstorbenen Frau Gertrud Eliese Margarete Wulff, geb. Hoff, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Motzstraße 8, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2748,22 DM.

Hieraus sind zu befriedigen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 996,80 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 4517,47 DM.

Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt beim Amtsgericht in Kassel, Geschäftsstelle 50, zur Einsichtnahme auf.

35 Kassel, 3. 1. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Hans-Klaus Görk  
Rechtsanwalt

**141**

5 VN 1/68 — Vergleichsverfahren: Der Uhrmachermeister Leopold Skitschak, wohnhaft in Stadt Allendorf, Albert-Schweitzer-Straße 18, hat durch einen am 4. Januar 1968 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Jens Peter Koitz, Stadt Allendorf, Albert-Schweitzer-Straße 24.

Es wird gegen den Schuldner heute, um 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 4. 1. 1968

**Amtsgericht**

**142**

9 VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Der Diplom-Ingenieur Wilhelm Rothe als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Ero-Bau Diplomingenieur Wilhelm Rothe & Co. KG., Königstein (Taunus), Burgweg 3, hat am 29. 12. 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

624 Königstein (Taunus), 3. 1. 1968

**Amtsgericht**

**143****Beschluß**

N 4/63: Die Konkursverfahren über das Vermögen: 1. des Gastwirts Michael Balaszkeskul, Frankfurt (Main), Glückstraße 16 IV, 2. der Frau Ursula Balaszkeskul, geb. Pollnau, Hamburg 26, Landwehrplatz 1 — beide früher Rhenegege, Hotel Sonnenhof, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 12. 12. 1967 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. 12. 1967 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

354 Korbach, 30. 12. 1967

**Amtsgericht**

**144**

5 N 6/60: Im Konkurs Acro-Courier und Flugzeughandels-gesellschaft mbH., Egelsbach, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, den 16. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer 20, anberaumt.

Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1412,61 DM, seine Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 4. 1. 1968

**Amtsgericht**

**145**

**Beschluß**

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Die Firma Bitzer-Kleidung KG., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH., Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, Seligenstadt, hat durch einen am 30. Dezember 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6453 Seligenstadt, 30. 12. 1967

**Amtsgericht**

**146**

**Beschluß**

VN 2/67 — Vergleichsverfahren: Die Firma Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH. & Co. KG., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH., Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, Seligenstadt, hat durch einen am 30. Dezember 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6453 Seligenstadt, 30. 12. 1967

**Amtsgericht**

**147**

62 N 1/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Lieder, Wiesbaden, Schiersteiner Str. 11, wird heute, am 4. Januar 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Borrmann, Wiesbaden, Geisbergstraße 28.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 5. Februar 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. Februar 1968, um 14.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Februar 1968.

62 Wiesbaden, 4. 1. 1968

**Amtsgericht**

**148**

1 N 9/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Bernhard Lückhardt, oHG., Straßen- und Tiefbau, 3437 Hess.-Lichtenau (Krs. Witzhausen), ist heute, am 2. Januar 1968, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1968 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 15. 2. 1968, um 9.30 Uhr, und Prüfungstermin am 18. 4.

1968, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Witzhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. 2. 1968.

343 Witzhausen, 2. 1. 1968

**Amtsgericht**

**149**

2 N 4/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Karl Olschansky KG., Wäsche- und Berufskleiderfabrik, Naumburg, Bahnhofstraße 29, ist am 28. Dezember 1967, um 11.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Georg Kuttner, Arolsen, und Wolfhagen, Mittelstraße 31.

Anmeldefrist bis 31. Januar 1968.

Erste Gläubigerversammlung am 23. Januar 1968, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin am 6. Februar 1968, um 8.30 Uhr, Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.

3547 Wolfhagen, 3. 1. 1968

**Amtsgericht**

**Zwangsvolle Versteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**150**

K 29/67: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 78, Blatt 4198, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 139/29, Bauplatz, auf dem Niederberg, Größe 4,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 138/3, Gebäudefläche, Ritterstraße, Größe 0,15 Ar; Bauplatz, Größe 6,89 Ar;

Einheitswert: 3500,— DM; ortsgerichtliche Schätzung: Flur 4, Flurstück 139/29 = 14 310,— DM; Flur 4, Flurstück 138/3 = 27 340,— = 41 650,— DM,

sollen am 29. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ewald Veith, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. 11. 1967 auf 14 310,— DM und 27 340,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 12. 1967

**Amtsgericht**

**151**

K 30/67: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 17, Blatt 736, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 19, Flurstück 255/185, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 10, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmersbach, Flur 19, Flurstück 384/186, wie vor, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Simmersbach, Flur 19, Flurstück 385/187, Hofraum, Gartenstraße, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Simmersbach, Flur 17, Flurstück 190/1, Ackerland, hinten auf der Seite, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 230/77, Ackerland, im grünen Hain, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Simmersbach, Flur 17, Flurstück 207/8, Ackerland, vorn auf der Seite, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Simmersbach, Flur 19, Flurstück 186/2, Ackerland (Obstb.), im Augarten, Größe 10,88 Ar,

sollen am Montag, dem 4. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Rein, in Simmersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 2. 1. 1968

**Amtsgericht**

**152**

K 16/66: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 83, Blatt 3666, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 8, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Am Monfelder See 6, Größe 5,57 Ar,

soll am 6. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Katharina Margareta Korb, geb. Ulzheimer, in Dieburg; 2. Peter Josef Korb, geb. am 31. 7. 1956, daselbst; 3. Johannes Christian Maria Korb, geb. am 26. 8. 1958, daselbst, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 21. 12. 1967

**Amtsgericht**

153

**Beschluß**

8 K 38, 45, 51/66: Das im Grundbuch von Haiger, Band 64, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 4, Flurstück 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 84, Größe 2,40 Ar,

soll am 20. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Hans Ohlenburger, Haiger, Hauptstraße 84.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 29. 12. 1967

**Amtsgericht**

154

K 7/67: Die im Grundbuch von Edingen, Bezirk Edingen, Band 14, Blatt 676, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Edingen, Flur 2, Flurstück 33, Ackerland, auf dem hinteren Erbel, Größe 32,98 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Edingen, Flur 6, Flurstück 31, Grünland, in den Wassern, Größe 16,28 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Edingen, Flur 10, Flurstück 29, Ackerland, hinter dem Dörner, Größe 11,38 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Edingen, Flur 6, Flurstück 30, Grünland, in den Wassern, Größe 19,77 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Edingen, Flur 7, Flurstück 75, Ackerland, Grünland, auf dem Buch, Größe 30,53 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück 94, Geb.-B. 146, Hof- und Gebäudefläche, Edingen, Größe 10,31 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Edingen, Flur 2, Flurstück 293, Bauplatz, am weißen Stein, Größe 7,24 Ar,

sollen am 12. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ehringshausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Wilhelm Neuhaus, in Edingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Flur 2, Nr. 33 auf 1000,— DM;
- Flur 6, Nr. 31 auf 651,— DM;
- Flur 6, Nr. 30 auf 790,— DM;
- Flur 10, Nr. 29 auf 285,— DM;
- Flur 7, Nr. 75 auf 1225,— DM;
- Flur 4, Nr. 94 auf 6000,— DM;
- Flur 2, Nr. 293 auf 4340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen 22. 12. 1967

**Amtsgericht**

155

**Beschluß**

3 K 28/67: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 25, Blatt 1092, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 35/28, Hof- und Gebäudefläche, auf der Leimenkaute, Größe 11,99 Ar,

soll am Freitag, 1. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Oberzugschaffner Karl Just, Witwe Sibylle Bettenhausen, geb. Mann, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 49 920,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 5. 12. 1967 **Amtsgericht**

156

**Beschluß**

K 2/67: Das im Grundbuch von Bieber, Band 49, Blatt 1142, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster, Nr. 140, Größe 12,28 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Horst Bonhard, in Bieber, Hauptstraße 140.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 4. 1. 1968 **Amtsgericht**

157

**Beschluß**

42 K 36/67: Das im Grundbuch von Lich, Band 73, Blatt 3503, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 470, Ackerland, am Schäferling, Größe 17,68 Ar,

und die im Grundbuch von Lang-Göns, Band 57, Blatt 2683, eingetragene ideelle Eigentums Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lang-Göns, Flur 24, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 20,20 Ar; Ackerland, Goethestraße 3, Größe 54,17 Ar,

sollen am 5. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. und 30. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks) Alfred Engelbert Sichert, Lang-Göns, Goethestraße 1-3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 17 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Lich, Flur 11, Nr. 470 auf 5300,— DM; Lang-Göns, Flur 24, Nr. 188/1, auf 144 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 12. 1967 **Amtsgericht**

158

2 K 45/67: Das im Grundbuch von Biebesheim, Band 28, Blatt 1754, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 13, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 20 (Wert gem. § 74 a ZVG: 59 500,— DM);

soll am Dienstag, dem 5. März 1968, vorm. um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau (Arbeitsamtgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Plösser, geb. Zimmermann, Biebesheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 1. 1968

**Amtsgericht**

159

3 K 7/67: Das im Grundbuch von Hausen, Band 20, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Langestraße, Größe 7,07 Ar,

soll am 1. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Kulbach, Sohn von Wilhelm, in Hausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 12. 1967

**Amtsgericht**

160

3 K 8/66: Das im Grundbuch von Dorchheim, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorchheim, Flur 10, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, in der Bitz, Größe 13,44 Ar,

soll am 8. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, hinsichtlich des  $\frac{1}{2}$  Anteiles des Erich Hummer, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Baumaschinenführer Erich Hummer und Maria, geb. Quernheim, in Dorchheim, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 1. 1968

**Amtsgericht**

161

41 K 24/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 27, Blatt 1166 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 108/1, Industriegelände, Erlenbuschweiden, Größe 65,32 Ar,

am 11. 3. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Johann Novy, Niederrodenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 183 595,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 27. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

## 162

41 K 49/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marköbel, Band 43, Blatt 1590, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 91/1, Bauplatz, am Wasen, Größe 18,88 Ar,

am 4. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedrich Saemann, Frankfurt (Main), Nordenstraße 30.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 9536,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 27. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

## 163

K 11/67: Das im Grundbuch von Steinfischbach, Band 12, Blatt 404 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 5/20,

soll am 8. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Arnold Joerg, Steinfischbach (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 2. 1. 1968

Amtsgericht

## 164

K 24/67: Das im Grundbuch von Nieder-Oberrod, Band 11, Blatt 311, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Oberrod, Flur 11, Flurstück 311,

soll am 15. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Reinhold Hanson; b) dessen Ehefrau Angela Hanson, geb. Anderl, beide in Nieder-Oberrod, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 2. 1. 1968

Amtsgericht

## 165

51 K 83/67: Das im Erbbaugrundbuch von Heckershausen, Band 14, Blatt 388, unter

lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Heckershausen, Band 6, Blatt 152, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 407, Gemarkung Heckershausen, Flur 5, Flurstück 1/6, Lieg.-B. 467, Geb.-B. 19, Hof- und Gebäudefläche, Am Stahlberg 1, Größe 6,93 Ar,

soll am 26. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 18. Juli 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Erich Heuser; b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Peter, beide in Heckershausen, je zur Hälfte.

Das Erbbaurecht besteht für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Januar 1952. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die politische Gemeinde Heckershausen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 12. 1967

Amtsgericht

## 166

51 K 1/65: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 14, Blatt 432, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 24, Größe 3,01 Ar,

soll am 7. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Januar 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Dora Günther, geb. Wagner, in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 12. 1967

Amtsgericht

## 167

5 K 23/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Großseelheim belegenden, im Grundbuch von Großseelheim, Blatt 860, eingetragenen Grund-

stücke, am Donnerstag, dem 22. Februar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Obere Helgehausastraße 63, Größe 3,10; 25 000,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 55, Ackerland, auf der Dornhecke, Größe 16,28 Ar; 2000,— DM;

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 42, Gartenland, am Bachgraben, Größe 3,91 Ar; 2000,— DM;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 301, Grünland, die Triescher, Größe 19,70 Ar; 3820,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 440, Ackerland, auf der Gemeinde, Größe 19,46 Ar; 2919,— DM;

lfd. Nr. 6, Flur 32, Flurstück 147, Grünland, auf dem Würfel, Größe 37,90 Ar; 5035,50 DM;

lfd. Nr. 7, Flur 32, Flurstück 148, Grünland, daselbst, Größe 29,50 Ar; 3982,50 DM.

Die Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 5 sind in der Gemarkung Großseelheim, die Grundstücke lfd. Nr. 6 und 7 sind in der Gemarkung Kirchhain belegen.

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 23. Juni 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals Frau Edeltraud Kraft, geb. Tierok, in Großseelheim, eingetragen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 23. August 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben vermerkt, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 28. 12. 1967

Amtsgericht

## 168

5 K 26/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3609, eingetragene Grundstück, am Donnerstag, dem 29. Februar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 48/168, Hof- und Gebäudefläche, Rohrborn, Größe 6,91 Ar.

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 26. Juli 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Händler Kurt Jericho und dessen Ehefrau Lisbeth Jericho, geb. Reichert, beide in Stadt Allendorf, je zu 1/2 eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 7. November 1967 ist gemäß § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 11 000,— DM (i. W.: Elf-tausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 1. 1968

Amtsgericht

169

**Beschluß**

7 K 45/66: Das im Grundbuch von Hachborn, Band 19, Blatt 456, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 11, Flurstück 28, Lieg.-B. 196, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Nr. 85, Größe 1,53 Ar,

soll am 29. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Pflasterer Justus Weidemüller und Luise Weidemüller, geb. Egenolf, in Hachborn — je zur Hälfte — beide verstorben.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 21. 12. 1967

**Amtsgericht, Abt. 7**

170

K 4/67: Die Eigentumsanteile der Minderjährigen Fritz Peter Stein, geb. 5. 4. 1950; Armin Stein, geb. 6. 3. 1952, und Stefan Stein, geb. 27. 4. 1957, sämtlich vertreten durch deren Mutter, Frau Lisbeth Vollmer, Breitenbach (a. H.), an den im Grundbuch von Breitenbach (a. H.), Band 19, Blatt 528, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Breitenbach:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 211/36, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 124, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 121/19, Ackerland, auf der Kammer, Größe 80,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 12, Grünland, im Tiefenbach, Größe 64,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 325/142, Grünland, im Dimerling, Größe 2,85 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Oberaula, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Lisbeth Vollmer, verw. Stein, geb. Böhm, in Breitenbach (a. H.), zu  $\frac{1}{2}$ , und deren Kinder: a) Fritz Peter Stein, geb. 5. 4. 1950; b) Armin Stein, geb. 6. 3. 1952; c) Stefan Stein, geb. 27. 4. 1957, je zu  $\frac{1}{6}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6435 Oberaula, 4. 1. 1968

**Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula**

171

K 1/67: Die Eigentumshälfte der Ehefrau Lisbeth Vollmer, verwitwete Stein, geb. Böhm aus Breitenbach (a. H.), an den im Grundbuch von Breitenbach (a. H.), Band 19, Blatt 528, eingetragenen Grundstücken, Gemarkung Breitenbach,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 211/36, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 124, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 121/19, Ackerland, auf der Kammer, Größe 80,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 12, Grünland, im Tiefenbach, Größe 64,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 325/142, Grünland, im Dimerling, Größe 2,85 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Oberaula durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Lisbeth Vollmer, verw. Stein, geb. Böhm, in Breitenbach (a. H.), zu  $\frac{1}{2}$ ; und deren Kinder: a) Fritz Peter Stein, geb. 5. 4. 1950; b) Armin Stein, geb. 6. 3. 1952; c) Stefan Stein, geb. 27. 4. 1957, je zu  $\frac{1}{6}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6435 Oberaula, 4. 1. 1968

**Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula**

172

K 17/67: Das im Grundbuch von Gedern, Band 36, Blatt 2131, eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Gedern, Flur 15, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, in der Holzselwiese 2, Größe 28,32 Ar,

soll am Freitag, 15. März 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Paula Staudenrausch, geb. Glas, Ehefrau des Kaufmanns Johann Alois Staudenrausch, in Gedern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 4. 1. 1968

**Amtsgericht**

173

**Beschluß**

K 18/67: Das im Grundbuch von Froshausen, Band 49, Blatt 2068, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Froshausen, Flur 5, Flurstück 545, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 7, Größe 6,90 Ar,

soll am 8. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännische Angestellte Ursula Dähn, geb. Freytag, in Froshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 65 130,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 vom Hundert des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 15. 12. 1967

**Amtsgericht**

174

K 7/65: Das im Grundbuch von Ober-Schönmatte, Band 1, Blatt 1, eingetragene Grundstück,

Nr. 22, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 305/1, Grünland, die Hansengasse, Größe 6,43 Ar,

soll am 6. März 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Peter Attig und dessen Ehefrau Elisabeth Luise Anna Attig, geb. Hartmann, beide wohnhaft in Ober-Schönmatte, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 7700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 3. 1. 1968

**Amtsgericht**

175

**Beschluß**

2 K 19/67: Das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 92, Blatt 3129, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 44, Flurstück 59, Ackerland, Am Eichweg, Größe 124,34 Ar,

soll am 19. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Lucie Erbes, geb. Engelhardt, in Wächtersbach, zu  $\frac{1}{2}$ ; b) Stadt Wolfhagen, zu  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 10. 12. 1967

**Amtsgericht**

176

**Beschluß**

2 K 12/64: Die ideelle Hälfte des am 22. Mai 1967 verstorbenen Malers Konrad Fröhlich an dem im Grundbuch von Dörnberg, Band 21, Blatt 841, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnberg, Flur 16, Flurstück 47/1, Grünland, Die Horstwiesen, Größe 19,90 Ar,

soll am 5. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maler Konrad Fröhlich; b) dessen Ehefrau Anna Fröhlich, geb. Klein, beide in Dörnberg, je zur Hälfte.

Für den zu a) Aufgeführten ist am 16. November 1967 der Konstrukteur Karl Georg Carl, Dörnberg, Grüne Aue 145,  $\frac{1}{2}$  bestellt worden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 18. 12. 1967

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

177

# Bekanntmachung

Die am 4. Oktober 1967 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossene und am 20. November 1967 durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigte Neufassung der Satzung des Verbandes wird gemäß § 673 der Reichsversicherungsordnung nachstehend bekanntgemacht.

Frankfurt (Main), den 20. Dezember 1967

**Der Vorsitzende des Vorstandes**  
gez. Neugebauer

**Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes**  
gez. Back

\*

## Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main

vom 4. Oktober 1967

Auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt a. M., — nachstehend „Verband“ genannt — die folgende Satzung beschlossen.

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Rechtsgrundlagen

##### § 1

#### Name, Sitz, Aufgabe, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband und hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. <sup>1)</sup>.
- (2) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten, gegen Arbeitsunfall versicherten Personen im Gebiete des Landes Hessen mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. <sup>2)</sup>.
- (3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Er führt ein eigenes Siegel <sup>3)</sup>.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen.

<sup>1)</sup> Verordnung zur Errichtung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949/28. Juli 1950 — GVBl. 1949 S. 41, 1950 S. 129 —.

<sup>2)</sup> Die Stadt Frankfurt a. M. ist nach § 656 Abs. 1 RVO als Gemeinde mit wenigstens 500 000 Einwohnern selbst Versicherungsträger.

<sup>3)</sup> § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Landesiegel vom 29. März 1949 (GVBl. 1949 S. 38) und Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 3. Januar 1951 — A II 54 a 2191 — 7313/50 —.

##### § 2

#### Zuständigkeit

- (1) Der Verband umfaßt in seinem Gebiete die nach §§ 539, 543 bis 545 RVO versicherten Personen, für die er auf Grund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, Personen beim Verband versichert, die

#### a) tätig werden

1. in den Unternehmen (Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO <sup>1)</sup> etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
2. in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
3. bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugeteilt sind (Art. 4 § 11 UVNG),

4. ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, und in den eigenen Organen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährleistet wird, und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
  5. in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
  6. im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst; dies gilt nicht, soweit es sich um Bestandteile eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 655 Abs. 3 RVO),
  7. während der beruflichen Aus- und Fortbildung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Mitglieder des Verbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
  8. bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
  9. bei Bauarbeiten, die andere als die in Nr. 1 und in den §§ 653 bis 655 genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),
  10. im Rahmen der Selbsthilfe bei Bauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO und für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen<sup>2)</sup> (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
  11. als Bedienstete des Verbandes, soweit sie nicht versicherungsfrei sind (§§ 769, 646 Abs. 3, 541 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
  12. in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, die nicht für Rechnung des Landes gehen, sowie als Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschl. der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend <sup>3)</sup>, <sup>4)</sup>,
- b)
1. bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a RVO) <sup>5)</sup>,
  2. einem Bediensteten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer dem Verband angehörenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b RVO) <sup>6)</sup>,

ferner

3. als Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO) Unfallversicherungsschutz haben <sup>2)</sup>, c) nach §§ 32 und 33 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.

(2) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Abs. 1 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Versicherung beim Verband, wenn in den Unternehmen überwiegend Personen aus dem Hauptunternehmen tätig sind (§§ 769, 644 RVO).

1) § 657 Abs. 2 RVO lautet: „Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen mit Einschluß der gemeindlichen Hafen- und Umschlagsbetriebe, in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 und 3) beschäftigt werden, sind bei den zuständigen Berufsgenossenschaften versichert“.

<sup>2)</sup> § 96 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. 9. 1965 — BGBl. I S. 1618 —.

<sup>3)</sup> § 656 Abs. 4 RVO und § 1 der Verordnung über die Bestimmung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Stadt Frankfurt a. M. zu Trägern der Unfallversicherung für nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen vom 25. Mai 1966 (GVBl. 1966 S. 133).

<sup>4)</sup> Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sind auch die Feuerwehren.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M.<sup>1)</sup>, und die Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 der Satzung)
2. Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 der Satzung.
3. die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3 der Satzung),
4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 5 der Satzung),
5. diejenigen, für deren Rechnung ein in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 6, 8 und 12 der Satzung aufgeführtes Unternehmen geht.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§§ 769, 659 RVO).

(3) Die Mitglieder werden in ein Mitglieds- (Unternehmer-) Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedschein ausgestellt. Für die Haushaltsvorstände gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedschein.

(4) Die Mitglieder sind nach §§ 769, 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,

1. daß das Unternehmen dem Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband in Frankfurt am Main angehört,
2. wo die Geschäftsstelle des Verbandes ist,
3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.

(5) Die Angaben des Abs. 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.

<sup>1)</sup> s. Fußnote 2 zu § 1

### § 4

#### Rechtsverhältnisse der Bediensteten

(1) Die Vertreterversammlung regelt die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten des Verbandes durch eine Dienstordnung.

(2) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse der vorhandenen Beamten. Für sie nimmt der Verband die Aufgaben des Dienstherrn wahr. Die der Obersten Dienstbehörde zugewiesenen Aufgaben sind vom Vorstand zu erfüllen.

## ABSCHNITT II

### Organisation

#### § 5

#### Organe der Selbstverwaltung

(1) Für die Organe des Verbandes mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (§ 769, 674 RVO).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung, der Vorstand <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) in der Fassung vom 23. 8. 1967, BGBl. I S. 917.

### § 6

#### Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 13 Vertretern der Versicherten und 13 Vertretern der Arbeitgeber<sup>1)</sup>.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Vertretern der Versicherten und 3 Vertretern der Arbeitgeber <sup>1)</sup>.

(3) Der Vertreterversammlung und dem Vorstand können als Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber je ein Beauftragter der in § 3 Abs. 4 SVwG genannten Organisationen angehören.

(4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SVwG).

(5) Stellvertreter eines Mitgliedes der Vertreterversammlung sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter für ihre Gruppe (Abs. 8) in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den in Abs. 3 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SVwG).

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die in der Vorschlagsliste für die Mitglieder des Vorstandes zu benennen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG).

(7) In der Vertreterversammlung sollen in der Gruppe der Vertreter der Versicherten die einzelnen Betriebs- und Verwaltungszweige sowie Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein (§ 2 Abs. 4 Satz 1 SVwG). Die Gruppe der freiwilligen Feuerwehren stellt einen Vertreter der Versicherten. Bei der Aufteilung soll Abs. 8. entsprechend berücksichtigt werden.

(8) Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf:

den Hess. Städteverband	3 Mitglieder,
den Hess. Gemeindegag	6 Mitglieder,
den Hess. Landkreistag	2 Mitglieder,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 Mitglied,
die Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, und die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 und 3 dieser Satzung)	1 Mitglied.

Der Hessische Gemeindegag stellt von seinen Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren.

(9) Dem Vorstand sollen die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Teilgruppen nach Abs. 7 und 8 angehören.

(10) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein (§ 3 Abs. 3 SVwG).

<sup>1)</sup> §§ 2 Abs. 1 Buchst. a. 3 Abs. 1 SVwG

### § 7

#### Wahlen zu den Organen, Stimmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als Arbeitgeber bemißt sich nach der letzten vor dem Stichtag vom Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl. Das Stimmrecht der Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und der zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 und 3 dieser Satzung) bemißt sich nach der Zahl der am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag in den Betrieben beschäftigten, beim Verband versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten (§ 28 SVwG).

(3) Es entfällt je eine Stimme

bei den Gemeinden auf tausend Einwohner,
bei den Landkreisen auf zehntausend Einwohner,
beim Landeswohlfahrtsverband Hessen auf hunderttausend Einwohner,
bei den Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und den zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf zehn versicherte Personen.

Angefangene zehn, tausend, zehntausend oder hunderttausend werden voll berücksichtigt.

### § 8

#### Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 12 Abs. 1 SVwG). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt.



(2) Die Vorsitzenden der Organe sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

### § 9

#### Amtsdauer der Mitglieder der Organe

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (§ 6 Abs. 1 SVwG).

### § 10

#### Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Verband. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 SVwG).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Ansprüche anderer Personen gegen den Verband nur geltend machen, wenn sie als gesetzliche Vertreter handeln (§ 5 Abs. 2 SVwG).

(3) Die Mitglieder der Organe haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 14 Abs. 1 SVwG).

(4) Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 bis 5 SVwG.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 22 der Satzung).

### § 11

#### Bildung von Ausschüssen

Vertreterversammlung und Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstand der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder der Organe bestellt werden. Die Organe regeln das Verfahren ihrer Ausschüsse und die Stellvertretung der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 7 SVwG).

### § 12

#### Geschäftsordnung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 SVwG).

(2) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu beraten und abzustimmen (§ 4 Abs. 3 SVwG).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht, gehört zu werden.

(4) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Vertreterversammlung soll in den Fällen des Satzes 1 den beratenden Arzt hinzuzuziehen. Der Vorstand wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer aus (§ 4 Abs. 8 SVwG).

### § 13

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere

1. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 1 SVwG),
2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen sowie in den Fällen des § 10 Abs. 5 SVwG die Mitglieder der betreffenden Gruppe des Vorstandes und ihre Stellvertreter neu zu wählen,
3. die Satzung und ihre Änderung zu beschließen<sup>1)</sup>,
4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern (§ 4 Abs. 1 SVwG),
5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und ihren Änderungen die Zustimmung zu erteilen (§ 4 Abs. 1 SVwG),
6. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen<sup>2)</sup>,
7. auf Vorschlag des Vorstandes die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) zu bestimmen und die Dienstordnung zu beschließen (§ 4 der Satzung)
8. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 5 Abs. 3 bis 5 SVwG),

9. über Änderungen im Bestande des Verbandes und ihre vermögensrechtlichen Folgen zu beschließen,
10. über Einrichtungen nach § 762 RVO zu beschließen,
11. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
12. den Haushaltsplan mit Stellenplan und die Umlage zu beschließen (§§ 28 und 25 der Satzung), sowie das Nähere über die Betriebsmittel (§ 27 der Satzung) zu bestimmen,
13. die Jahresrechnung abzunehmen sowie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen (§ 28 Abs. 2 der Satzung),
14. den Verband im Rahmen des § 18 der Satzung zu vertreten,
15. die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG),
16. über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung zu beschließen.

(2) Der Stellenplan ist wegen der Wahrnehmung der Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung durch den Verband im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Volkswohl-fahrt und Gesundheitswesen aufzustellen.

<sup>1)</sup> §§ 769, 670 RVO, § 35 der Satzung

<sup>2)</sup> §§ 769, 708 RVO, § 29 der Satzung

### § 14

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. den Verband, unbeschadet der §§ 16 Abs. 1 bis 3 und 18 der Satzung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 13 Abs. 1 SVwG),
2. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 1 SVwG),
3. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b SVwG),
4. die Geschäftsführung zu überwachen,
5. das Ergebnis der Wahlen zu den Organen und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes innerhalb zweier Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 SVwG),
6. die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderung zu beschließen (§ 4 Abs. 1 SVwG),
7. der Vertreterversammlung Vorschläge über die Höhe der Pauschbeträge für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu unterbreiten (§§ 10 Abs. 4, 13 Nr. 8 der Satzung),
8. der Vertreterversammlung die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung vorzuschlagen (§ 4 der Satzung),
9. die Bediensteten des Verbandes anzustellen, zu befördern, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, soweit nicht nach Bestimmung des Vorstandes der Vorsitzende des Vorstandes oder der Geschäftsführer zuständig ist,
10. die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde und der Einleitungsbehörde nach der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) gegenüber den Beamten und Dienstordnungsangestellten des Verbandes wahrzunehmen,
11. die Mitglieder der Rentenausschüsse zu berufen (§ 22 der Satzung),
12. das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge zu regeln und Beitragsvorschüsse zu beschließen (§§ 25, 26 der Satzung),
13. Grundsätze für die Anlage und Verwaltung des Vermögens sowie für die Niederschlagung und den Erlaß von Geldforderungen festzulegen,
14. den Haushaltsplan und Stellenplan vorzubereiten und der Vertreterversammlung vorzulegen,
15. sonstige Vorlagen an die Vertreterversammlung vorzubereiten,
16. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder und Versicherte in den gesetzlich bezeichneten Fällen<sup>1)</sup> festzusetzen,
17. in den Fällen der §§ 6 Abs. 4 und 7, 15 Abs. 3 Satz 2 SVwG Amtsenthebungen vorzunehmen,
18. die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung, die Überwachung der Unternehmen und die Erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen,
19. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren,
20. über Anträge der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen,
21. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die dem Vorstand vom Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

<sup>1)</sup> z. B. §§ 710, 714 Abs. 2, 773 bis 775, 1543 c, 1556, 1581 RVO.

### § 15

#### Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, unbeschadet der §§ 13 Nr. 14 und 18 der Satzung, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes auch befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach

§ 16 der Satzung dem Geschäftsführer obliegt. Der Vorsitzende und das weitere Mitglied des Vorstandes haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs. 1 und 3 SVwG).

(2) Die Willenserklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen Familiennamen eigenhändig beifügt. Entsprechendes gilt für das mitvertretende Mitglied des Vorstandes. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden fügt die Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ bei.

(3) Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 12 Abs. 5 SVwG).

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes nimmt die Aufgaben des Dienstvorsetzten nach der Hess. Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) gegenüber den Beamten und Dienstordnungsangestellten des Verbandes wahr.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## § 16

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, welche nicht nach den §§ 13 bis 15 der Satzung den Organen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 3 SVwG). Er führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen; er kann die Übertragung jederzeit zurücknehmen.

(3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Bediensteten und führt die Dienstaufsicht.

(4) Für die Erklärungen des Geschäftsführers gilt § 15 Abs. 2 der Satzung entsprechend. In den Fällen des Abs. 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der stellvertretende Geschäftsführer zeichnet, indem er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis verweist (In Vertretung = I. V.).

## § 17

### Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

Die Beschlüsse der Organe werden durch den Geschäftsführer vollzogen. Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung zu fertigen.

## § 18

### Vertretung der Vertreterversammlung

Ist die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand erforderlich, so obliegt sie insoweit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung, in Eilfällen nach eigener Entscheidung. Im letzteren Falle ist die Vertreterversammlung zu unterrichten.

## ABSCHNITT III

### Entschädigungsleistungen und Verfahren

## § 19

### Gesetzliche Leistungen

Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

## § 20

### Mehrleistungen

Der Verband gewährt auf Grund des § 765 RVO Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (§ 19 der Satzung) bei Arbeitsunfällen von nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 4, 6 und 12, Buchst. b Nr. 1 bis 3 der Satzung versicherten Personen. Das Nähere bestimmt Anhang I der Satzung.

## § 21

### Besondere Einrichtungen

Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluß der Vertreterversammlung im Rahmen der §§ 762 bis 764 RVO ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen getroffen werden.

## § 22

### Feststellung der Entschädigung, Rentenausschüsse

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber haben je einen 1. und 2. Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(2) Die Rentenausschüsse werden durch den Vorstand gebildet, ihre Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Er bestimmt das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren. Die Mitglieder der Rentenausschüsse müssen nicht Mitglied der Organe sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder eines Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) In den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer oder sein Beauftragter die Leistungen fest.

## ABSCHNITT IV

### Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter

## § 23

### Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall (§§ 548 bis 550 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzuzeigen (§§ 1552 bis 1558 RVO). Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat und vom Sicherheitsbeauftragten (§ 31 der Satzung) mitzuunterzeichnen. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die gleiche Anzeige auch der Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten. Unfälle mit Todesfolge und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eintretende Tod Unfallfolge sei.

(2) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) sowie für Unfälle der nach § 33 der Satzung Versicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung versicherten Personen obliegt die Erstattung der Unfallanzeige den Verletzten (Hinterbliebenen) und denjenigen, in deren Interesse oder zu deren Unterstützung die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist, ferner der Behörde, die zuerst mit dem Unfall befaßt worden ist.

<sup>1)</sup> § 1552 Abs. 3 RVO und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen vom 18. Dezember 1963 (BAbI. 1963 S. 794).

## § 24

### Unterstützung des Verbandes durch die Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung des Vorstandes.

(3) Die in § 23 Abs. 3 der Satzung genannten Personen sind gehalten, den Verband im Rahmen der Abs. 1 und 2 zu unterstützen.

(4) Das Mitglied hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, die für die Zugehörigkeit zum Verband, für die Unfallverhütung oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen (§ 666 RVO). Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes oder eine wesentliche Änderung seiner Zweckbestimmung oder Ausstattung.

## ABSCHNITT V

### Aufbringung der Mittel

## § 25

### Beiträge

(1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch jährliche Beiträge (Umlage) der Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gedeckt.

(2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung auf diese Mitglieder umgelegt. Die Vertreterversammlung kann Umlage-

gruppen bilden. Sie kann festlegen, daß die amtlich festgestellte Einwohnerzahl eines nach der letzten Volkszählung liegenden Zeitpunktes der Umlageberechnung zugrunde zu legen ist. Sie kann ferner bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlagern.

(3) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung genannten Mitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Es kann für die einzelnen Gruppen die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder ein einheitlicher Mindestbeitrag zugrunde gelegt werden.

(4) Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 11 und 12, Buchst. b Nr. 1 bis 3 der Satzung werden auf die Gemeinden nach Abs. 2 umgelegt.

(5) Das gleiche gilt für die Umlegung der Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 9 und 10 der Satzung.

(6) Die Umlagen können in den Fällen, in denen sie nicht nach der Einwohnerzahl zu erheben sind, auch nach Gefahrstufen bemessen werden.

(7) Die Vertreterversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben.

(8) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§§ 769, 735 RVO, § 14 Nr. 12 der Satzung).

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemmaßstabes angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Umlagenberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.

(10) Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen sind vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen. Der Zinssatz ist 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(11) Die Rückstände werden nach § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitglieders um Abhilfe zu ersuchen.

(12) Vor der Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966<sup>1)</sup> richtet.

(13) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge.

<sup>1)</sup> GVBl. I 1966 S. 327.

#### § 26

##### Beitragsnachlässe

(1) Den Mitgliedern werden nach § 725 Abs. 2 RVO unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der vorgekommenen Arbeitsunfälle Nachlässe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt.

(2) Die Mitglieder erhalten einen Nachlaß von 10 v. H. ihres für das Umlagejahr zu entrichteten Beitrages, sofern ihre Unfallbelastung im Erfassungszeitraum mindestens 25 v. H. unter der Durchschnittsbelastung ihrer Beitragsgruppe liegt.

(3) Als Unfallbelastung gelten die Unfalleinheiten, die sich aus der Summe der Zahl der gemeldeten Arbeitsunfälle und der Zahl der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle, letztere vervielfacht mit dem Faktor 15, ergeben. Erfassungszeitraum ist das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr.

(4) An diesem Verfahren nehmen nicht teil

- a) die beitragsfreien Mitglieder,
- b) die mit Mindestbeiträgen veranlagten Mitglieder.

(5) Bei der Errechnung der Unfallbelastung nach Abs. 3 bleiben außer Ansatz

- a) Wegunfälle (§§ 550, 725 Abs. 2 RVO),
- b) Berufskrankheiten (§§ 551, 725 Abs. 2 RVO),
- c) Arbeitsunfälle

c1) bei kurzen Bauarbeiten (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 9 der Satzung),

c2) bei Selbsthilfetätigkeiten beim Familienheimbau (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 10 der Satzung),

c3) bei Arbeiten zur Errichtung anerkannter Kleinsiedlungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 10 der Satzung),

c4) in Hilfeleistungsunternehmen (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 12 der Satzung),

c5) als Einzelhelfer bei Unglücksfällen usw. (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b RVO, § 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1 bis 3 der Satzung),

c6) als Lernende in Berufsschulen, Berufsfachschulen usw. (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 7 der Satzung),

c7) im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 6 der Satzung).

(6) Ein Nachlaß wird nur gewährt, wenn er mehr als 10,— DM beträgt.

(7) Eine Nachlaßbewilligung ist ausgeschlossen, wenn im Erfassungszeitraum gegen das Mitglied nach § 710 RVO eine Ordnungsstrafe festgesetzt wurde.

(8) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

#### § 27

##### Betriebsmittel

(1) Zur Sicherung der Leistungen, zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsmittelbestand zu bilden.

(2) Das Nähere über seine Ansammlung und seine Höhe beschließt die Vertreterversammlung.

(3) Die Betriebsmittel dürfen den eineinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.

#### § 28

##### Haushaltsplan, Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt alljährlich den Haushaltsplan auf<sup>1)</sup>.

(2) Die Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (§ 707 Abs. 1 RVO<sup>2)</sup>). Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und von der Vertreterversammlung zusammen mit dem Jahresbericht abzunehmen (§ 13 Nr. 13 der Satzung).

<sup>1)</sup> § 671 Nr. 4 i. V. mit § 769 RVO, § 13 Nr. 12 der Satzung.

<sup>2)</sup> Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. September 1967 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 1967 —.

## ABSCHNITT VI

### Unfallverhütung und Erste Hilfe

#### § 29

##### Unfallverhütungsvorschriften, Erste Hilfe

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallverhütung und Erste Hilfe (§§ 546, 708 bis 722 RVO).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (§ 13 Nr. 6 der Satzung). Die Vorschriften müssen auf die Strafbestimmung des § 710 RVO verweisen. Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

(3) Die Unfallverhütungsvorschriften sind bekanntzumachen. Die Mitglieder sind über die Vorschriften und die Strafbestimmung zu unterrichten. Sie haben die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und die Versicherten darüber zu unterrichten (§ 708 Abs. 2 RVO). Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, an den Lehrgängen und Veranstaltungen teilzunehmen, die der Verband zur Ausbildung in der Verhütung von Arbeitsunfällen durchführt (§ 720 Abs. 1 RVO). Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (§ 720 Abs. 2 RVO).

(5) Der Verband trägt die Kosten der Ausbildung von Betriebs Helfern in der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen.

(6) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung, die Überwachung der Unternehmen sowie die Erste Hilfe bei Unfällen (§ 14 Nr. 18 der Satzung).

#### § 30

##### Technische Aufsichtsbeamte

(1) Der Verband überwacht durch Technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung und berät seine Mitglieder (§ 712 Abs. 1 RVO).

(2) Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Mitgliedsunternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen und Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zu verlangen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis aus. Die Mitglieder haben den Technischen Aufsichtsbeamten die Besichtigung während der Arbeitszeit zu

ermöglichen. Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Arbeitsstoffen nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(4) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen (§ 714 Abs. 1 RVO).

(5) Mit dem Jahresbericht (§ 28 Abs. 2 der Satzung) ist der Bericht über die Durchführung der Unfallverhütung, die Überwachung der Unternehmen und die Maßnahmen der Ersten Hilfe zu erstatten (§ 722 Abs. 2 RVO).

### § 31

#### Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten unter Mitwirkung des Betriebs-(Personal-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO).

(2) Näheres über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallverfahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften (§ 719 Abs. 4 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(4) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsausschuß) unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 3 RVO).

## ABSCHNITT VII

### Ausdehnung der Versicherung

#### § 32

#### Satzungsmäßige Pflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mitglieder der Organe des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des § 20 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25 Abs. 4 der Satzung.

#### § 33

#### Versicherung unternehmensfremder Personen

(1) Auf Antrag der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Mitglieder können versichert werden (§ 544 Nr. 1 RVO) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte im betrieblichen Interesse und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Unternehmers besuchen oder auf ihr verkehren<sup>1)</sup>.

(2) Die Entschädigung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(3) Die Versicherung wird wirksam mit der Anerkennung des Versicherungsschutzes durch den Verband. Für die Aufbringung der Mittel gilt § 25 Abs. 2 und 3 der Satzung.

<sup>1)</sup> z. B. als Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder als Prüflinge, als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder zu ähnlichen Zwecken.

## ABSCHNITT VIII

### Strafbestimmungen

#### § 34

#### Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand hat gegen Mitglieder oder Versicherte des Verbandes, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 29 der Satzung) verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Deutsche Mark festzusetzen. Bei sonstigen fahrlässigen Verstößen kann der Vorstand solche Ordnungsstrafen festsetzen (§ 710 Abs. 1 RVO).

(2) Bei fahrlässigen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann der Vorstand von einer Ordnungsstrafe absehen, wenn die Schuld des Täters und die durch den Verstoß verursachte Gefährdung gering sind (§ 710 Abs. 2 RVO).

(3) Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen nach § 774 RVO Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Ordnungsstrafe in Geld belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 775 RVO übertragen hat.

## ABSCHNITT IX

### Schlußbestimmungen

#### § 35

#### Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlußfähigkeit ist eine neue Sitzung einzu-berufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### § 36

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft; zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 6. Mai 1954 mit allen Nachträgen mit Ausnahme des § 5 außer Kraft.

(2) § 6 dieser Satzung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft; zur gleichen Zeit tritt § 5 der Satzung vom 6. Mai 1954 außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Oktober 1967

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung**  
gez. Horst Seyfarth

**Der Vorsitzende des Vorstandes**  
gez. Neugebauer

\*

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 i 2003 — 1837/67

Gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 RVO wird die von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 4. Oktober 1967 beschlossene Satzung genehmigt.

Wiesbaden, den 20. November 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

— Siegel —

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bötte  
Ministerialdirigent

\*

## ANHANG I

### zur Satzung

#### des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 4. Oktober 1967

#### Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen nach § 765 der Reichsversicherungsordnung

Der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband gewährt auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 20 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### § 1: Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten, soweit der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband für ihren Versicherungsschutz zuständig ist.

Im einzelnen sind dies

- Personen, die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind, und die nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für diese ehrenamtliche Tätigkeit beim Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband Versicherungsschutz genießen;
- Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt und — bei Ausbildungsmaßnahmen — mit einer Tätigkeit im Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO);
- Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO);
- Personen, die einem Bediensteten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer dem Verband angehörenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b RVO);
- Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO);

- f) Helfer im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a, § 657 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

## § 2: Mehrleistungen

Als Mehrleistungen werden gewährt:

1. An Verletzte
  - a) Das Verletztengeld (§ 560 RVO) wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles, höchstens bis zu 100,— DM täglich ergänzt. Diese Mehrleistung wird längstens bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall gewährt.
  - b) Das Verletztengeld bei Heilanstaltspflege (§§ 559, 560 Abs. 2 RVO) wird bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsächlichen Verdienstausfalles ergänzt. In den Fällen, in denen kein Anspruch für Angehörige (§ 186 Abs. 1 Satz 2 RVO) besteht, wird das Verletztengeld vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall lediglich bis zur Höhe von 40 v. H. des tatsächlichen Verdienstausfalles ergänzt. Ein Verdienstausfall ist höchstens bis zu 100,— DM täglich zu berücksichtigen.
  - c) Bei der Berechnung des Verletztengeldes nach Buchstaben a) und b) ist mindestens vom Ortslohn auszugehen.
  - d) Die Mehrleistungen nach Buchstaben a) bis c) werden auch zu den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 182, 186 RVO) gewährt.
  - e) Zur Verletztenrente wird ein Zuschlag von 15,— DM monatlich für je 10 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.
2. An Hinterbliebene
  - a) Zur Witwen- oder Witwerrente (§§ 590, 593 RVO) wird ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
  - b) Zur Waisenrente (§ 595 RVO) wird ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes, zur Rente an eine Vollwaise ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
  - c) Zur Elternrente (§ 596 RVO) wird ein Zuschlag von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
  - d) Das Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) wird auf den Betrag von 3000,— DM ergänzt.

## § 3: Begrenzung der Mehrleistungen zu den Renten

(1) Die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO) darf einschließlich der Kinderzulagen zusammen mit den Mehrleistungen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld zugerechnet (§ 583 Abs. 4 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

(2) Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen  $\frac{1}{2}$  des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 598 Abs. 1 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

## § 4: Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn und insoweit andere Bezüge der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen wegen der Gewährung der Mehrleistungen ruhen oder entzogen würden.

(2) Besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalles aus anderen gesetzlichen Regelungen, so geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

(3) Auf die Mehrleistungen finden die für die Regelleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

## § 5: Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen sind anzuwenden auf Arbeitsunfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1966 an ereignet haben oder ereignen.

(2) Bei Unfällen im Feuerwehrdienst aus der Zeit vom 1. Juli 1928 an bis einschließlich 31. Dezember 1965, werden vom 1. Januar 1966 an Mehrleistungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Bestimmungen gewährt.

(3) Soweit bei Unfällen im Feuerwehrdienst eine Mehrleistung, die nach den bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst gewährt wird, höher ist, als sie nach diesen Bestimmungen sein würde, wird dem Berechtigten diese höhere Leistung gewährt, soweit § 3 dieser Bestimmungen dem nicht entgegensteht.

(4) Soweit für Unfälle von Feuerwehrangehörigen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1928 durch den Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband Rentenleistungen noch gewährt werden, werden diese vom 1. Januar 1966 an unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von 6000,— DM berechnet, falls die bisherige Berechnung für den Berechtigten nicht günstiger ist.

## 178

### **Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M)**

Die Versammlung der Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M), hat am 8. 12. 1967 beschlossen, das Stammkapital der Bank zum 31. 12. 1967 um DM 15 Mill. auf DM 120 Mill. zu erhöhen.

Der § 3 der Satzung ist wie folgt neu gefaßt worden:

Die Bank ist mit einem Stammkapital von DM 120 Mill. ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land“ genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband“ genannt — je zur Hälfte beteiligt sind.

6 Frankfurt (M.), 3. 1. 1968

**Hessische Landesbank**  
— Girozentrale —

## 179

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt:

Herr Adolf Breger, Berlin 12, Sybelstraße 54, das Sparkassenbuch Nr. 47 294, lautend auf den gleichen Namen, Frau Dr. med. Margret Kraeger geb. Hahn, Oberursel (Ts.), Weingärtenstraße 9, das Sparkassenbuch Nr. 120 421, lautend auf den gleichen Namen, Herr Wolfgang Duda, Oberursel (Ts.), Königsteiner Straße 29, das Sparkassenbuch Nr. 769 487, lautend auf den gleichen Namen.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 3. 1. 1968

**KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES**  
Bad Homburg v. d. H.  
Der Vorstand

## 180

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 18. 12. 1967 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Sparkassen-Buch Nr. 18948 lt. auf Anni Knaup, Kohden  
Sparkassen-Buch Nr. 2501 lt. auf Anna Jüttner, Stockheim  
Sparkassen-Buch Nr. 11 648 lt. auf Otto Dölz, Rinderbügen

6478 Nidda, 28. 12. 1967

**KREISSPARKASSE DES LANDKREISES**  
**BÜDINGEN IN NIDDA**  
Der Vorstand

## 181

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 28. Dez. 1967 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Marlies Wosché, Da.-Eberstadt, Nr. 4 029 605; Alois Drescher, Frankfurt (Main), Nr. 4 920 025; Ernst Marz, Pfungstadt, Nr. 944 058; Waltraud Riecken, Darmstadt, Nr. 112 941; Lorenz Campmajo-Rabasa und Ehefrau Hernandez, Griesheim, Nr. 145 180; Ehel. Heinz und Edith Kappler, Darmstadt, Nr. 4 920 328; Hans Zörgiebel, Darmstadt, Nr. 306 472; Heinrich Steinhauer, Da.-Eberstadt, Nr. 408 762; Ehel. Lothar Jacobs, Da.-Eberstadt, Nr. 404 921.

61 Darmstadt, 2. 1. 1968

**STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT**  
Der Vorstand

## 182

**Aufforderung:** Frau Anna Brehm geb. Herrmann, 35 Kassel, Simmershäuser Straße 106, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 113 — 038152 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 5. 1. 1968

**STADTSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

## 183

**Aufforderung:** Herr Kurt und Frau Irene Roßberg, Kassel, Gottfried-Keller-Straße 17, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 120—824297 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 5. 1. 1968

**STADTSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**184**

**Kraftloserklärung.** Durch Beschluß vom 5. Januar 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 121-51051 Helene Exner geb. Jung, 6078 Neu-Isenburg, Friedrichstraße 17,

Nr. 121-63317 Georg Jung und Wilhelmine Jung geb. Körner, 6078 Neu-Isenburg, Friedrichstraße 17,

Nr. 111-21500 Maria Zahorski, 6070 Langen, Langestraße 20,

Nr. 121-64082 Wolfgang Lahmeyer, 6078 Neu-Isenburg, Hugenottenallee 54,

Nr. 122-02053 Joachim Windhausen, 6078 Neu-Isenburg, Am Forsthaus, Gravenbruch 51,

für kraftlos erklärt worden.

607 Langen, 5. 1. 1968

**BEZIRKSSPARKASSE LANGEN**  
Der Vorstand

**185**

**Kraftloserklärung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Herrn Heinrich Ewers, Lauterbach, Burg 3, lautend auf Heinrich Ewers, Lauterbach, Burg 3 Sparkassenbuch Nr. 5000/1759 ausgestellt von der Hauptstelle in Lauterbach

2. Herrn Lothar Mangold, Lauterbach, Am Schober 7 lautend auf Lothar Mangold, Maar, Steinweg 9 Sparkassenbuch Nr. 8458 ausgestellt von der Hauptstelle in Lauterbach

3. Herrn Hans Kirchner, Hutzdorf, Mühlstraße 3 lautend auf Karlheinz Kirchner, Hutzdorf, Mühlstraße 3, Sparkassenbuch Nr. 11137 ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle in Schlitz.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6420 Lauterbach, 4. 1. 1968

**KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN**  
Der Vorstand

**186**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 3. Januar 1968 ist nachstehend aufgeführtes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch E 3422 lautend auf Stadtkirche „Baufonds“, Schlitz.

6420 Lauterbach, 3. 1. 1968

**KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN**  
Der Vorstand

**187**

**Aufforderung:** Der Fremdenverkehrsverein WERRA, MEISSNER, KAUFUNGER WALD, WITZENHAUSEN, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 10 844, lautend auf den Namen: Fremdenverkehrsverein, Werra, Meißner, Kaufunger Wald „Prospektrücklage“, Witzzenhausen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzzenhausen, 3. 1. 1968

**KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**  
Der Vorstand

**188**

**Aufforderung:** Herr Heinrich Klinge, Steuerinspektor i. R. in Witzzenhausen, Rabenberg 7, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 7442, lautend auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzzenhausen, 3. 1. 1968

**KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**  
Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen

**189**

**Bad Homburg:** Die Stadt Bad Homburg v. d. H. bringt hiermit die Arbeiten für die Erweiterung der Entwässerungsanlage zur öffentlichen Ausschreibung.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Erd- und Verlegungsarbeiten für 1 000 lfd. m Kanäle (Hauptsammler zur Kläranlage) aus Stahlbeton-Schleuderrohren  $\phi$  170 bis 220 cm l. W. einschl. Regenüberlaufbauwerk und 46 m langer Durchpressung einer Bahnlinie mit Vortriebsrohren  $\phi$  = 170 cm l. W.

Die Angebotsunterlagen können — solange der Vorrat reicht — gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von DM 30,— je Stück in der Zeit vom 18. 1. 1968 bis 26. 1. 1968 beim Entwurfsverfasser, Ingenieurbüro Niklas, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 25,

behalten werden. Dortselbst kann auch in der gleichen Zeit an den Wochentagen Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr in die der Ausschreibung zugrundeliegenden Pläne Einsicht genommen werden. Fachfirmen, die ausreichende Erfahrungen im städtischen Tiefbau nachweisen können, wollen ihr Angebot ausschließlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Angebotsformulares, das rechtsverbindlich an den drei gekennzeichneten Stellen (Titelseite, letzte Seite der Vorbemerkungen, letzte Angebotsseite) zu unterzeichnen ist, bis längstens zum Freitag, den 2. Februar 1968, um 10.00 Uhr in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift:

„Erweiterung der Entwässerungsanlage Bad Homburg“

versehen, am Stadtbauamt der Stadt Bad Homburg v. d. H. einreichen.

Dort findet zur gleichen Stunde im Zimmer Nr. 105 die Eröffnung der Angebote statt. Später einlaufende und unvollständige Angebote werden nicht berücksichtigt.

Für die Angebotsstellung wird keinerlei Vergütung geleistet. Die Stadt Bad Homburg v. d. H. behält sich das Recht vor, über die Wahl des Angebotes frei zu entscheiden, ohne an das billigste Angebot gebunden zu sein, die Arbeiten getrennt zu vergeben oder auch sämtliche Angebote abzulehnen.

638 Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 1968

Der Magistrat der Stadt Homburg

**190**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zur Erstellung des Bauwerkes K 235 Unterführungsbauewerk „Viehtrieb“ in Bau-km 12,9 + 17,14 der BAB-Neubaustrecke Frankfurt/Main—Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 500 cbm Baugrubenaushub

900 cbm Stahlbeton

31 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 17. 1. 1968 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. 2. 1968 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 7. 3. 1968.

61 Darmstadt, 5. 1. 1968

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

**191**

**Dillenburg:** Für eine Deckenverstärkung in der OD. Ludwigshütte (Krs. Biedenkopf) von km 32,375 — 32,548 mit Anlegung einer Hochbord- und Rinnenanlage sowie Bushaltestellenbuch bei km 32,530 im Zuge der B 62 sollen u. a. vergeben werden:

80 cbm Erdbewegung

220 qm Verbreiterungstreifen

50 cbm Frostschutzschicht 0/35 bzw. 0/50

50 t Schotterunterbau 35/55

1 200 qm Asphaltfeinbetondecke 0/8

350 lfd. m Hochbord- und Halbrinnensteine

800 qm Fußwegbefestigung

Bauzeit: 25 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 1. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 26. 2. 68.

634 Dillenburg, 2. 1. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**192**

**Marburg:** Die Bauarbeiten für den Neubau der Brücke über die Wohra — Bauwerk I — im Zuge der Verlegung der L 3073 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

200 qm Spundwände

430 cbm Erdaushub

210 cbm Stahlbeton B 225 u. B 300

einschließlich Isolierungs- und aller Nebenarbeiten

Bauzeit: 100 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 15. 1. 1968

Eröffnungstermin am 31. 1. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 30. 3. 68.

355 Marburg, 21. 12. 1967

Hessisches Straßenbauamt



193

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau des Kreuzungsbauwerkes der B 40/43 — L 3202 — Bau-km 0+112,50 im Zuge der Landesstraße Nr. 3202 (Westspange Geinhausen) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 1500 cbm Bodenaushub
- ca. 300 cbm Stahlbeton B 225 (Fundamente)
- ca. 250 cbm Stahlbeton B 300 (Flügel u. Widerlager)
- ca. 550 cbm Stahlbeton B 450 der Fahrbahnplatte und Stützen
- ca. 100 t Betonstahl (einschl. Spannstahl)
- ca. 950 qm Fahrbahnisolierung (Mastix) und Nebenleistungen.

Bauzeit: 140 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15,— ab Donnerstag, den 18. Januar 1968, um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 8. Februar 1968, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 7. März 1968. 645 Hanau, 2. 1. 1968 Hessisches Straßenbauamt

195

Bei der Gemeinde Eschborn sind folgende Stellen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

a) die

### Stelle eines Gemeindeinspektors

(nach Bes. Gr. A 9)

für die Gemeindekasse.

Der Bewerber muß über gründliche Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Er sollte mit allen anfallenden Arbeiten (Abschlüsse, Führung der laufenden Kassengeschäfte, Umgang mit der Buchungsmaschine usw.) vertraut und in der Lage sein, den Kasserverwalter zu vertreten.

b) die

### Stelle eines Gemeindeobersekretärs

(nach Bes. Gr. A 7)

bzw. eines Verwaltungsangestellten nach Verg. Gr. VI b BAT

für die Personalstelle.

Der Bewerber muß über ausreichende Kenntnisse im Personalwesen, welches die Spezialgebiete wie Tarifrecht, Beamtenrecht, Sozialversicherungsrecht, Lohnsteuerrecht, Beihilferecht, Reise- und Umzugskostenrecht usw. umfaßt, verfügen.

Es wird Gelegenheit zum Besuch der Verwaltungsschule in Frankfurt am Main gegeben.

Die Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Trennungsschädigung und Umzugskosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Gemeinde ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handschriebener Lebenslauf, neues Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenlose Tätigkeitsnachweise) werden umgehend erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Eschborn  
6236 Eschborn  
Hauptstraße 14  
Tel. Bad Soden (0 61 96) 49 01

6236 Eschborn, 28. 12. 1967

194

Marburg: Für den Ausbau der B 3 a im Stadtgebiet von Marburg zwischen Erlerning und Ludwig-Schüler-Park werden folgende Leistungen vergeben:

- 20 000 cbm Erdbewegung
- 12 000 cbm Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 17 500 qm bit. Tragschicht (18 cm dick), und Decke (12 cm dick),
- 1 300 qm Betonfahrbahn (20 cm dick)
- sowie alle Entwässerungs- und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 12,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschuß: 19. 1. 1968

Eröffnungstermin: 8. 2. 1968, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 8. 3. 1968.

355 Marburg (Lahn), 2. 1. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

### Staats-Anzeiger

Jahrgang 1966

komplett in Original-Einbanddecke gebunden

zum Preise von DM 55,95 einschließlich Versandkosten und 5 Prozent Mehrwertsteuer sofort lieferbar

Staats-Anzeiger  
62 Wiesbaden  
Wilhelmstraße 42

LEITERN  
von  
KLASEN  
für Ihre  
SICHERHEIT

FRANZ KLASEN  
FRANKFURT/M., MAINZER LANDSTRASSE 120 - RUF 233014

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE  
DEUTSCHE UND ORIENTTEPPICHE

Bieger

Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 38 - Ruf 280751

196

Bei der Stadt Eppstein im Taunus (2 200 Einwohner), Ortsklasse A, ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

schnellstmöglich zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens zwölf Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der derzeit gültigen Fassung.

Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Eppstein ist staatlich anerkannter Luftkurort und Sitz zahlreicher Industrie- und Gewerbebetriebe.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) sind bis zum 14. Februar 1968 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Stadtverordneten-Vorsteher Karl Klein, 6239 Eppstein im Taunus, Rathaus, zu richten.

Persönliche Vorsprachen nur nach besonderer Aufforderung.

6239 Eppstein (Taunus), 6. 1. 1968

Der Wahlausschuß der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eppstein im Taunus

198

Durch die Wahl des jetzigen Stelleninhabers zum Landrat des Landkreises Ziegenhain ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

der Kreisstadt Ziegenhain — ca. 4000 Einwohner — neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten. Bewerber sollten nicht älter als 50 Jahre sein, die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügen.

Zweite Verwaltungsprüfung oder ähnliches ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Nachweis über bisherige Tätigkeit und Lichtbild unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ sind in verschlossenem Umschlag bis 20. Febr. 1968, 18.00 Uhr, zu richten an: den Wahlausschuß zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl der Kreisstadt Ziegenhain, 3579 Ziegenhain, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3579 Ziegenhain, 3. 1. 1968

Der Wahlausschuß

197

In der Gemeinde Falkenstein (Obertaunuskreis) 3000 Einwohner, Ortsklasse A, ist wegen Erreichens der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 1. 4. 1968 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Gesucht wird eine pflichtbewußte charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über gründliche Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt und das 45. Lebensjahr möglichst nicht überschritten hat.

Verwaltungsprüfungen sind erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen werden bis zum 15. 2. 1968 an den Wahlausschuß für die Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 6243 Falkenstein (Ts.), postlagernd, erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6243 Falkenstein (Ts.), 28. 12. 1967

Der Wahlausschuß zur Vorbereitung  
der Bürgermeisterwahl

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION  
KLARANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG



**JAKOB NOHL** GmbH

DARMSTADT

Martinstraße 22—24  
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.

Sontraer Straße 15  
Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

Tanküberprüfung

**H. Osterhagen** Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 36 21 53

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.